

Wiener Stadt-Bibliothek.

2941

B



Wechsel-Ordnung

2195
II
2175
Der Röm. Kayf.

In Germanien / Hispanien /
auch zu Hungarn / und Böhheim

Königl. Mayestät / Erb-Herzogen zu
Oesterreich / 2c. 2c.

Wechsel = Patent /

Begreifend in sich

Die Wechsel = Ordnung /

Dann auch

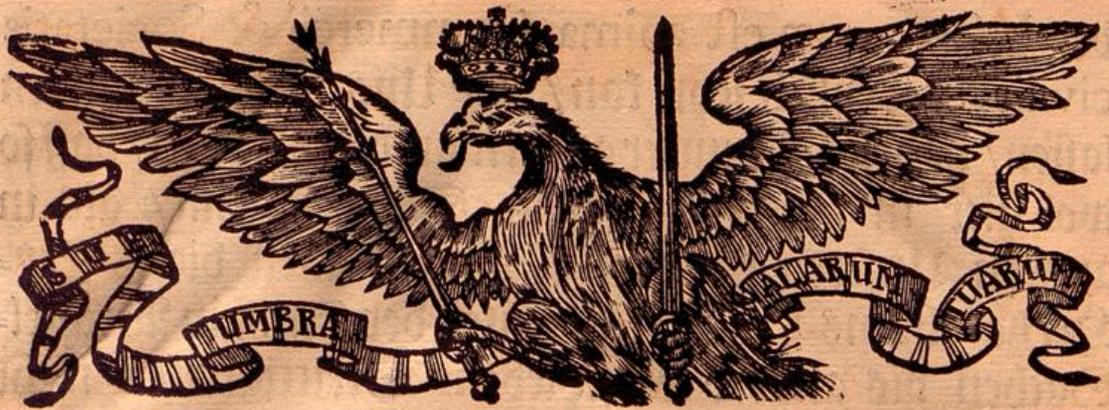
Das Wechsel = Bericht /

Erst / anderter / und letzter Instanz,

Wie es in ein und andern im Land Oesterreich
unter der Enns solle gehalten werden.



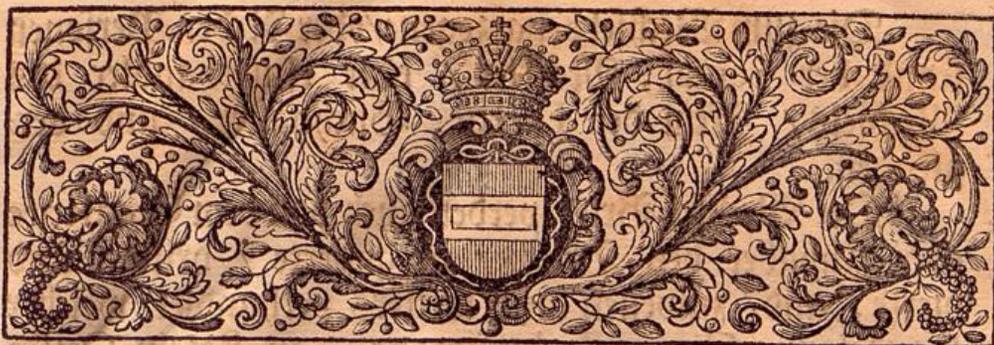
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly obscured by the paper's texture and wrinkles.



KARL der Sechste /
von Gottes Gnaden Erwählter
Röm. Kayser / zu allen Seiten Mehrer des Reichs / in
Germanien / zu Hispanien / Ungarn / Böhheim /
Dalmatien / Croatien / Slavonien / 2c. König /
Erb-Herkzog zu Oesterreich / Herkog zu Burgund /
zu Steyer / Kärnten / Crain / und Würtemberg /
Bras zu Mabsburg / Flandern / Tyrol / und Bork / 2c. 2c.
Neben hiemit gnädigst zuvernehmen / als Wir bey an-
getrettener Regierung Unserer Erbkönigreich / Fürsten-
thum- und Landen die Väterliche Obsorg dahin ge-
wendet / daß sammentliche Erb-Länder / mithin auch
dieses Unser Erb-Herkogthum Oesterreich unter der
Ems je mehr und mehr ins Aufnehmen gebracht / zu
dem Ende neben andern guten Verfassungen die
Commercien, und Handthierungen zu sammentlicher
Unterthanen Wolfahrt befördert / mithin auch die schon
eingeführte verschiedene Handlungen und Manufactu-
ren nicht nur unterstützet / sondern auch zu neuer Ein-
führung ersprießlicher Gewerbschaften Hand angeleget
werde / und was sonst zu Erreichung des zu gemeinen
Nutzen abzielenden Zwecks / insonderheit zu Beförderung

der Justiz, quæ est anima Commercii & Societatis civilis, gedeylich seyn kan / an Uns nichts erwinden lassen / haben Wir unter andern auch beobachtet / daß so wol hier in Unser Residenz = Statt Wienn / als in andern Unseren Stätten / und Plätzen dieses Erb = Herzogthums Oesterreich unter der Enns in Wechsel = Sachen bis anhero verschiedene Strittigkeiten nicht allein zwischen denenjenigen sich ereignet / welche keine Wechsler seynd / und das Wechsel = Recht nicht verstehn / und dennoch Wechsel = Brief ausgeben / hernach aber / wann die Sach zur Klag kommet / sich mit deme entburden wollen / daß ihre Meinung nicht gewesen / einen Wechsel = Brief / sondern nur einen blossen Schuld = Schein zu errichten ; über dieses auch viele Zwistigkeiten unter denen Wechsel = Verständigen / und Cambisten selbstn sich hervorgethan / und die Entscheidung derenselben um so schwerer gefallen / als allhier keine besondere Wechsel = Ordnung eingeführet / und man demnach veranlasset worden / entweder nach dem vorgehenden hiesigen alten Gebrauch / oder nach denen Ordnungen fremder Wechsel = Plätzen / welche doch in sich selbstn auch different seynd / die Erkantnus zu schöpfen.

Dahero Wir auf das in Sachen abgefordert = und von denen behörigen Gerichts = Stellen nach beschehener Bernehmung des in dreyen Classen bestehenden allhiesigen Handels = Stand erstattete Gutachten / und darüber Uns gar ausführlich beschehenen gehorsamsten Vortrag nachfolgende Wechsel = Ordnung in vim Sactionis pragmaticæ gesetzt / darüber auch ein besonderes Wechsel = Gericht bestellet / und / wie man sich in ein und andern zuverhalten / gnädigst verordnet.



Wechsel-Ordnung/

ARTICULUS PRIMUS.

Der Wechsel ist ein Handel / oder Verkehrung des Geldes / um dasselbe in gewisser Zeit an einem andern Ort in gedungenem Wehrt wiederum zu empfangen.

Beschreibung des Wechsels in genere.

Der Wechsel wird tractiret / und geschlossen durch die Principal- und Haupt-Personen ; es werden aber auch jeweilen einige Neben-Personen bengezogen. Die Principalen seynd Primò der Creditor, der das Geld auf Wechsel gibet / und hierum den Wechsel-Brief bekommet / welcher auch Inhaber / oder Herr des Wechsel-Briefs genennet wird. Secundò der Debitor, Trassant, oder Ausgeber des Wechsel-Briefs / welcher das Geld auf Wechsel nimmet / und darvor den Wechsel-Brief gibet. Tertio, derjenige / auf den man trassiret, oder den Wechsel-Brief ziehet / welcher der Bezogene genennet wird / und den Wechsel-Brief acceptiren / auch in der bestimmten Zeit und Ort zahlen solle.

Personen / so den Wechsel tractiren.

Ob nun wol dieser Acceptant gemeiniglich eine dritte Person / und entweder Procurator, Mandatarius, Sachwalter / oder Correspondent des Trassanten ist ; so kan doch ein Wechsel von dem Trassanten auf sich selbst gezogen / und ein eigener Wechsel-Brief ausgestellt / mithin ein Wechsel zwischen zweyen Personen / nemlich dem Creditoren und Debitoren geschlossen werden.

Die zum Wechsel benutzogene/oder Neben-Personen
seynd der Senfal, Mäcfler / oder Unterhandler des
Wechsels / Item der Factor, Buchhalter / und der-
gleichen.

Cessio, oder
Verhand-
lung deren
Wechseln.

Die Wechsel-Brief werden auch von dem Creditore
oder Inhaber des Briefs / in anderte / dritte / und
vierte Hand / zuweilen auch weiters verhandlet / welcher
Handel ein Giro, Indossement, zu Latein Cessio
genennet / wovon hernach ein mehrers gemeldet wird.

ARTICULUS II.

Was ein
Wechsels-
Brief seye.

Der Wechsel-Brief ist eine Schriftliche Verbindnus/
vermög welcher der Ausgeber des Wechsel-Briefs
das auf einem Platz empfangene Geld dem Inhaber des
Wechsel-Briefs auf einem anderen Platz in dem Wehrt
nach bedungenen Wechsel-Lauf wiederum zuverschaffen
und bezahlen zu lassen schuldig ist / und erfordert
nachfolgende Stück / ohne sich an die Ordnung zu binden:
Primò das Datum des Orts / wo der Wechsel-Brief
ausgeht / mit Beyrückung des Tags / Monats / und
Jahrs. Secundò, die Verfall-Zeit / wann der Wechsel-
Brief zubezahlen tractiret worden. Tertio, den
Nahmen dessen / oder Ordre, deme die Bezahlung
beschehen solle. Quarto, die Summa und Geld-
Sorten. Quintò, die Unterschrift dessen / welcher
den Wechsel-Brief ausgegeben. Sextò, die Aufschrift
an dem jenigen / welcher den Wechsel-Brief zubezahlen hat.
Septimò, den Ort / wo man die Bezahlung leisten solle.
Es wird zwar auch Octavò zu einem formigen und
bündigen Wechsel-Brief der Empfang der Valuta oder
des Wehrts / mit welchem der Ausgeber des Wechsel-
Briefs vergnüget worden / ins gemein erfordert ; Hievon
aber wird im Folgenden ein mehrers gedacht werden.
Man pfleget zwar auch in einigen Wechsel-Briefen bey-
zurucken / für wessen Rechnung die Wechsel-Summa ge-
zogen / weilen man aber gemeiniglich auf den Aviso-
Brief sich disfalls beziehet / als hat es auch dabey sein
Bewenden. Dib:

Was zu ei-
nem formi-
gen Wechs-
sels-Brief er-
forderlich.

Obige Beschreibung verstehet sich auf die eigentliche Wechsel-Brief zum Unterschied jener Wechsel/ in welchen nicht Geld um Geld/ sondern um Geld vor Wahren/ oder andern Gelds-Wehr gehandelt wird/ welche letztere Art zu wechseln zwar auch zugelassen/ und mit obigen gleiches Recht genießet/ wann nur die übrige Requitita des Wechsel-Briefs beobachtet werden; von denen also nennenden Cambiis à deposito, oder Cambiis ficcis wird hienach ein mehrers zu Ende dieser Ordnung gehandelt.

Wechsel um Wahren oder andern Gelds Wehrt.

ARTICULUS III.

Der Ausgeber des Wechsel-Briefs kan den Brief auf sich selbst/ oder auf einen andern zahlbar ausstellen/ der erstere wird der eigene Wechsel-Brief genennet/ der andere ein fremder oder trassirter Wechsel-Brief. Wer nun seinen eigenen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellt/ der ist und bleibt dafür alleiniger Schuldner bis der Wechsel bezahlet wird.

Man kan Wechsel-Brief auf sich selbst/ oder auf jemand andern ausstellen.

Ein eigener Wechsel-Brief (er seye gleich annoch in des ersten Inhabers/ oder Creditoris Handen/ oder einem Dritten übergeben worden) hat keiner Präsentation, noch weniger acceptation, auch wann bey der Verfall-Zeit die Bezahlung nicht erfolget/ keiner Protestation vonnöthen/ sondern der Inhaber mag gleich nach der Verfall-Zeit in ermanglender Zahlung die Execution wider den Ausgeber des Wechsel-Briefs ergreifen; jedoch in dem Fall/ da etwa der eigene Wechsel-Brief auf Ordre gestellet/ und von dem Inhaber an einem Dritten endossiret/ oder cediret worden/ dieser Dritte aber in Ansehen/ daß der Debitor zur Verfall-Zeit nicht solvendo wäre/ sich an dem Indossenten regressiren wolte/ müste ein solcher Cessionarius des Wechsel-Briefs/ um seinen Regress nach Wechsels-Brauch zuerlangen/ ordentlich protestiren lassen.

Ein eigener Wechsel-Brief hat weder eine Präsentation, noch acceptation nötig.

Braucht auch keine Protestation; er wäre dann en ordre gestellet/ und an einem Dritten cediret.

AR-

ARTICULUS IV.

Die von
Auslän-
dern auf
sich selbst
allhier zu
bezahlen
gestellte
Wechsel-
Brief ist
man allhier
anzuneh-
men nicht
schuldig.
Weder die
jenige
Brief / so
auf Fremde
lauten /
wann solche
keine Ad-
dresse auf
allhiefige
Inwohner
haben.

WAls anlangt die von Ausländern / oder hier in loco nicht wohnenden Personen auf sich selbst hier zu bezahlen gestellte Wechsel: Brief / solle man künftighin allhier dergleichen Wechsel: Brief anzunehmen nicht schuldig seyn; da zumahlen hieraus auf unterschiedliche Weis die Einheimische vernachtheiligt werden können; dannenhero auch von nun an alle diejenige Wechsel: Brief / welche auf Fremde (es seyen dieselbe Christen oder Juden / so nicht in loco seynd) lauten / und keine hiesige Adresse haben / von denen Inhabern mit Protest zuruck gesendet werden / und die Inhabere ihren Regress behörig zu nehmen befugt seyn sollen; es wäre dann / daß die Ausländische / oder anderwärts im Land wohnende so gleich ein hiesigen Acceptanten und Zahler benamseten.

ARTICULUS V.

Die fremde
trassirte
Wechsel-
Brief müs-
sen nach
verfloßener
Verfall-
Zeit / und
Respect-
Tägen be-
zahlt wer-
den / es seye
die Valuta
geloffen /
oder nicht.

Betreffend die fremde Trassirte, das ist / von dem Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellte Wechsel: Brief / die seyen gleich auf ein / oder andere Ort à vista, oder à uso gewisse Tag / oder Zeit gestellt / wann die benannte Verfall: Zeit / und die zugelassene Respect: Tage verfloßen / solle derjenige / so den Wechsel: Brief acceptiret hat (es seye gleich die Valuta geloffen / und von dem Geber des Wechsel: Briefs empfangen / oder nicht) ohne einige Exception, die habe Rahmen wie sie wolle / zu bezahlen schuldig seyn / und es also bey der gemeinen Regel: Chi accetta, paghi, allerdings sein Verbleiben haben.

ARTICULUS VI.

Alle und
jede / so
formige
Wechsel-
Brief aus-

Alle diejenige / so sich unternehmen einen Wechsel: Brief auszustellen (zuverstehen von denen formigen Wechsel: Briefen / dann wegen deren ohnformigen wird

wird hiernach ein anderes geordnet) diese Ausgeber deren Wechsel-Briefen / seyen gleich Mann oder Weiblichen Geschlechtes / Geist- oder Weltlichen / Hoch- oder Niedern Standes / Civil- oder Militar-Personen / oder was Condition, Würde / und von was Bedienung sie immer seyn mögen / sollen eben so fest / als die Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterschied / und Exception verbunden seyn ; also daß in Entstehung richtiger Zahlung nach Strenge des Wechsel-Rechts durch das neu- aufgestellte Wechsel-Gericht wider einen so wol / als den andern ohne allen Respect und Nachsehen verfahren / und zu dem Ende keine Exceptiones in hoc iudicio conventionis angehöret / sondern selbe Exceptiones , wann sie nicht in instanti für liquid erkennet worden / nach geleister Zahlung separatim bey diesem Wechsel-Gericht anzubringen vorbehalten werden sollen.

stellen / was Standes und Condition sie immer seyn mögen / seynd an diese Wechsel-Ordnung gebunden / und in hac causa dem Wechsel-Gericht unterworfen.

Ben dem Eingang dieses Articuls aber hat es nicht die Meinung ; daß ein jeder / der nicht ein Wechsel- und Handels-Mann ist / mit Wechseln einen Ordinari-Handel und Wandel / dessen die Kauf-Leute besonders befugt und befreyet seynd / treiben möge ; sondern daß einem / der kein Kauf-Mann ist / nicht verboten seye / einen Wechsel-Brief auszustellen / zu giriren / oder zu acceptiren ; da er aber solches williglich thut / er ihme selbst bezumessen habe / wann er an die Wechsel-Ordnung gebunden / und von dem Wechsel-Recht in hac causa geurtheilet / auch die schleunige Execution auf Wechsel-Art gegen ihne verhänget wird.

ARTICULUS VII.

Nachdem die so wol gemeine Rechten / als Lands- fürstliche Ordnungen / und Statuta mit sich bringen ; daß denen Minder-Jährigen / ohne ihrer Eltern / Vormündern / und Curatoren consens kein Geld bey Verlust desselben gelehnet werden solle ; als haben auch jedwedere Obrigkeit und Instanzen dahin

Minder-Jährige sollen nicht wechseln.

Da sie aber
öffentliche
Wechsel
treiben /
und für
Vogtbar
sich ausges
ben / müs
sen sie zah
len / und
werden mit
der restitu
tione in in
tegrum
nicht gehö
ret.

Mit denen
Weibspers
sonen / so
Wechsel
üben / hat
es fast gleich
beschaffenheit /
und Können
sie in Wech
sel = Sachen
das Beneficium Sen.
Conf. Vell.
nicht vor
schützen.

zu sehen / daß denen Minder-Jährigen keine Handlung
gen / oder Wechsel verstattet werden ; wann aber gleich
wollen sich ein Minder-Jähriger Negotiant , welcher
das 22. ste Jahr seines Alters noch nicht erfüllet /
seine eignen öffentliche Handlung / oder Wechsel treiben /
sich darinnen zu etwas verbinden / und mithin in der
That pro Majorenni sich ausgeben thäte ; so solle er
dasselbe zu halten allerdings schuldig / und mit der
Restitutione in integrum nicht zu hören seyn : welches
auch mit denen Weibs-Personen / so Kaufmanns
schaften / oder Wechsel üben / dahin zuverstehen ist ;
daß wann eine ledige / oder auch verhelichte Weibs-
Person / so ihre eigene Handlung hat / und zwar
(so viel die Ehe-Weiber anlanget) vor sich ohne ihrem
Ehe-Mann absonderlich handelt / und in ihrem eigenen
Nahmen ein Wechsel-Brief ausgibet / ob es gleich ohne
Einwilligung des Ehe-Manns / und ohne vorherge
gangener Erinnerung ihrer weiblichen Trenheit ge
schehen / dannoch wider sie nach Inhalt dieses Wechsel
Rechts verfahren werden solle ; wie dann eine solche
Negotiantin , wann sie sich in Handels-Sachen vor
einen andern verbürget / und für eine Schuldnerin
für denselben constituiret / darwider das Senatüs-
Consultum Vellejanum (ob sie gleich dessen zuvor
nicht erinnert / auch demselben von ihr nicht renunciret
worden) nicht vorschützen kan / sondern die Bezahlung
vermögd gegebenen Wechsel-Briefs leisten muß.

ARTICULUS VIII.

Socii, oder
Gemeinere
sollen sich
in denen
Oblatoriis
samt / und
sonders
nahnhaft
machen /
und bey
dem Wech
sel-Gericht
protocollis
ren lassen.

DES auch eine Zeithero in Societeten , und Ge
meinschaften dieses eingeschlichen / daß die Socii,
oder Gemeinere sich nicht alle / oder wol gar nicht /
sondern allein nach dem Authore oder Anfänger
der Societet , so jeweilen schon verstorben / nennen /
oder schreiben ; und man dahero nicht wissen können /
wer / und wie viel in solcher Societet begriffen / und
an welche man sich / im Fall einer von denen Sociis
ab

abstürbe/ oder in Miß- Credit käme/ zu halten/ und selbige als Socios zubelangen habe/ so sollen hinfüro alle und jede/ so wol hiesige/ als fremde Kauf-Leute/ so in einer Societet begriffen/ wann sie das Negotium mit gesanter Hand selbstn führen/ sich samt und sonders/ ohne Auslassung einigen Mit-Verwantens/ nahmhafft machen/ ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht/ die sie einem von der Compagnie, oder einem andern auffer der Compagnie, Geschäfte zuverrichten/ auftragen/ damit man bey dem verordneten Wechsel-Gericht nicht allein solche Vollmacht vormercken/ sondern auch deren Sociorum und gemeineren Nahmen in alldaiges Protocollum bringen/ und deme/ welchem daran gelegen/ davon Nachricht geben könne/ wie dann auch bey Aufrichtung neuer Handlungen in denen Oblatoriis, oder ersten Ausschreibungs-Briefen gleiche Ordnung gehalten werden solle.

Hierauf stehet dem Glaubiger/ oder Inhaber des Wechsel-Briefs frey/ die Gemeinere ins gesamt/ oder sonders/ oder aber einen für alle in solidum zubesprechen/ und zu exequiren; dergestalten/ daß der in Solidum besprochene Socius wider den Glaubiger des Beneficii divisionis (daß der Glaubiger nemlich seinen Anspruch/ und Forderung in all und jede Socios theilen möchte) invito Creditore sich zubedienen nicht befugt/ sondern vollständige Zahlung für die Compagnie zu leisten schuldig seyn/ ihme Socio aber/ gleichwol bevorstehen solle/ seinen Regress bey der Compagnie zuerholen. Dieses verstehet sich aber auf die Compagnie-Schulden; dann was für Schulden ein jedwederer Socius ins besondere für sich selbstn auf seinen eigenen/ und nicht der Compagnie Nahmen contrahiret/ und darüber auf sich allein Wechsel-Brief ausstellet/ hierum hat er auch ins besondere/ ohne Entgeld der Compagnie zu stehen; es wäre dann eine Universal-Compagnie oder Societas omnium bonorum, da nemlich nicht eine gewisse Summ/ sondern von jedem Socio all sein

Dem Creditori stehet frey/ die Socios ins gesamt/ oder einen für alle in solidum zubesprechen/ und zu exequiren.

Der Besprochene kan sich des beneficii divisionis nicht bedienen.

In Societate omnium bonorum, ist nach dem gemeinen Recht zu urtheilen.

Hab und Gut in die Compagnie gelegt / und einverleibet wird / in diesem Fall solle dasjenige beobachtet werden / was die gemein geschriebene Rechten mit sich bringen.

ARTICULUS IX.

Der von einem andern Ort gezogene / und simpliciter acceptirte Wechselbr. muß (wann auch die Valuta im Brief ausgelassen) bezahlet werden.

Exceptio non numerata pecuniae hat in Wechselsachen regulariter nicht statt.

UON der Valuta ist hieoben gemeldet worden / daß der Empfang dieser Valuta, oder des Behrts / mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefs vergnüget worden / in einem formlichen Wechsel-Brief deutlich angemerket werden solle; wann aber auch die empfangene Valuta in dem Wechsel-Brief ausgelassen wurde / ein solcher Brief aber von einem andern Ort wäre gezogen / und simpliciter acceptiret worden / muß selbiger bey der Verfall-Zeit von dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlet werden; wie dann in Wechsel-Sachen die exceptio non numerata pecuniae, rei non sic, sed aliter gesta, und dergleichen / die Execution gar nicht hemmen / sondern nach geleister Zahlung dem Geflagten gleichwol bevorstehet / seine Jura separatò libellò bey dem Wechsel-Gericht anzubringen.

Dieses ist von einem Wechsel-Brief / allwo ein dritte / oder vierte Person unterlauffet / dahin zuverstehen / damit diese dritte oder vierte Person darben nichts zu leiden habe. Wann aber die Sach zwischen dem Debitore oder Ausgeber / und dem Creditore oder Inhaber des Wechsel-Briefs allein beruhet / da nemlich der ohne Beyrueckung der Valuta ausgestellte Wechsel-Brief nur auf des Inhabers Nahmen / und nicht auf dessen Ordre oder Commis zahlbar gestellet wäre / solle dem Ausgeber bevorstehen / den anvertrauten Wechsel-Brief / wegen der nicht geloffenen Valuta, ohngehindert der beschehenen Acceptation, zu contra-mandiren; solchemnach wann über dergleichen Wechsel-Brief noch vor der Verfall-Zeit die Contra-Ordre originaliter bengebracht / zugleich Zeit auch authenticè (daß die Valuta nicht geloffen) vom Creditore oder Briefs:

Briefs-Ausgeber erwiesen wird / solle der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten / sondern von seiner Acceptation dechargiret seyn; in Entstehung dieses Beweis aber bleibt es dabey / daß / wer acceptiret / auch bezahlen muß.

ARTICULUS X.

S bald jemand einen Wechsel-Brief acceptiret / solle derselbe das Datum, wann solches geschehen / mit seinem Vor- oder Tauf-Nahmen / oder wenigsten den ersten Buchstaben desselben / und den Zu-Nahmen darunter zeichnen / und alle Acceptation pure und ohne Anhang einiger Bedingnus oder Vorbehalt verrichtet werden / es wäre dann / daß der Präsentant mit einiger bengeruckten Condition, ohne darwider zu protestiren / zu frieden wäre / in welchem Fall es bey dieser conditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle. Wie dann auch in dieser Begebenheit / wann der Acceptant einen auf eine grössere Summa gestellten Wechsel-Brief nur pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wechsel-Briefs solches annähme und nicht dagegen protestiren liesse / der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. Anlangend aber die von ein und andern bishero mit Litteris S. P. gepflogene Acceptationes, zumahlen solche auf unterschiedliche Weis ausgedeutet werden / so sollen diese Litteræ S. P. künftighin pro non adjectis, und dafür / als ob sie nicht da stünden / gehalten werden / und deren ohngeacht der Acceptant absolutè zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

Acceptationes sollen deutlich mit Beysatz des dati, auch vor- und Sunamens pure und ohne Anhang beschehen.

Man kan protestiren contra acceptationem pro parte factam.

Die Buchstaben S. P. werden pro non adjectis gehalten.

ARTICULUS XI.

Wurde aber von andern Orten ein Wechsel-Brief remittiret / oder anhero gesandt / muß der Inhaber selben ohne Verzug zur Acceptation präsentiren / und / wann solche zu leisten absolutè verweigert

Wie sich der Inhaber des Briefs bey dem von andern Orten anhero trahir-

ten Wechsel
mit der Præ-
sentation
des Briefs
zuverhals-
ten.

wurde/ so fort protestiren lassen / auch folgendß den Wechsel-Brief samt Protest bey erster Post deme zu- ruck schicken / von welchem er ihn empfangen. Daserñ aber der Bezogene wegen etwa manglenden Aviso oder aus andern erheblichen Ursachen den Inhaber ersuchete/ bis folgenden Post-Tag den Wechsel-Brief / um sich noch zur Acceptation zu resolviren / zuruck zu halten/ solle der Inhaber freye Wahl haben/ und gar nicht verbunden seyn bis dahin zu warten / indessen doch den Protest an gehörige Ort fortschicken. Wann hierauf der Bezogene zur Acceptation sich be- quemen wolte / solle er solche auf den Tag der ersten Präsentations-Zeit leisten / auch die Protest-Spesen bezahlen. Da aber bey solch nächsten Post-Tag dennoch die Acceptation nicht würcklich erfolget / muß der Inhaber auch den Wechsel-Brief an seinen Mann fortsenden ; Ja in ein- und andern Fall ist derjenige/ welcher acceptiren solle / seine Resolution läng- stens bis sechs Stunden vor Abgang der Ordinari- Post von sich zu geben schuldig / damit noch Zeit zum Protest , oder anderes nöhtiges Absehen zu nehmen übrig seyn möge.

ARTICULUS XII.

Was der
Notarius bey
verweiger-
ter Accepta-
tion zu be-
obachten.

Die Ursach oder Antwort der Verweigerung den Wechsel-Brief zu acceptiren / solle der verord- nete Notarius entweder selbstn / oder da er wegen überhäufster Geschäften es an der Zeit nicht hat / durch einen andern Substituirten von dem Recusanten , oder dessen Bedienten vernehmen und dem Protest einver- leiben / auch über alle / wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechsel-Brief ein besonderes Protocollum halten.

ARTICULUS XIII.

Von dem
Respect-

Wann ein Wechsel-Brief verfallen ist / sollen dem Acceptanten noch drey Respect- oder Discretions- Tage/

Tage/ zu statten kommen; wann die Zahlung nicht er-
folget/ kan und solle der Wechsel-Brief vor Verfließung des
dritten Respect-Tags/ und vor Abgang der Post/ wann
dieser dritte Respect- auf einen Post-Tag fallt/ sechs
Stund vor Abgang der Post protestiret und so fort an
seinen Ort zurück gesend't werden/ unter welchen dreyen
Respect-Tagen die Sonn- und Feyer-Tage regulariter
mitbegriffen seynd; Falls aber der Verfall- oder
Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyer-tag ein-
fallen möchte/ solle weder der Acceptant zur Zahlung/
noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten
seyn/ sondern beydes auf den nächsten Werk-Tag
verschoben werden/ jedoch sollen diese dem Acceptanten
gönnende Respect-Tage zu forderist dahin gedeutet
werden/ daß der Creditor oder Wechsel-Briefs-
Inhaber/ wann er die Zahlung ehender nicht erlangen
kan/ ohne seine Gefahr und præjudiz dem Debitori
zuwarten möge/ massen richtige Zahler bey der Verfall-
Zeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern/
noch disfalls mit denen Respect-Tagen einen Mißbrauch
einzuführen gedencken sollen.

Tagen/ und
derselben
Wärkung.

ARTICULUS XIV.

NAlle dergleichen ohnbezahlte Wechsel-Brief sollen
dannhero in obbemelter Zeit protestiret werden;
geschähe aber in dieser Zeit die Protestation nicht in
folgenden vier und zwainzig Stunden/ so hat der
Inhaber des Wechsel-Briefs seinen Regress an niemand
andern als an den Acceptanten zu erholen.

In was
Zeit die Pro-
testation
beschehen
solle.

ARTICULUS XV.

WOn solchen Respect-Tagen aber seynd ausge-
nommen diejenige Wechsel-Brief/ welche à vista,
oder Auf-Sicht/ auch auf zwey oder drey Tage/ oder auf
einen præcisè stipulirten Tag lauten/ desgleichen die
jenige/ so mit Passagiers auf dergleichen Sicht einge-
richtet

Respect-
Tage haben
nicht statt
in denen
à vista oder
auf einen
gewissen
Tag einges

richten /
sonderbar
denen Passa-
giers mitge-
gebenen
Briefen.

richtet seynd / bey welchen der Acceptant ganz keine Discretions-Tage zugenieffen / sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefs auf das längste innerhalb vier und zwainzig Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

ARTICULUS XVI.

Von denen
Respect-
Tägen in
Wechsel-
Briefen
à uso, &c.

WAnn der Wechsel-Brief à uso, oder doppio uso, oder ein halb uso, oder so viel Zeit oder Wochen nach Dato eingerichtet / so hat gedachter massen es bey denen dreyen Respect-Tägen sein Verbleiben / und wird der halbe uso von sieben Tagen / einfache uso auf vierzehn Tage / und ein / ein halb uso auf ein und zwainzig Tage / und consequenter doppelte uso auf acht und zwainzig Tage gerechnet / jedoch nehmen die Respect-Tage nach dem Verfall-Tag erst ihren Anfang ; welche Verfall-Zeit nicht von dem Tag der beschehenen acceptation, sondern von dem erst darauf folgenden Tag gezehlet werden solle.

ARTICULUS XVII.

Von denen
nach der
Verfall-
Zeit / und
Respect-
Tägen ein-
geloffenen
Briefen.

Dieffen aber Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit / und allbereits verstrichenen Respect-Tägen ein / so solle derjenige / auf den die Wechsel-Brief lauten / und solche acceptiret / die Zahlung innerhalb vier und zwainzig Stunden nach der Präsentation, gleichwie bey denen Wechsel-Briefen à vista, zu leisten schuldig seyn.

ARTICULUS XVIII.

Von denen
medio men-
se zahlbar
gestellten
Briefen.

Nelle Wechsel-Brief / so medio mense, als medio Januarii, Februarii, &c. gestellt / sollen auf den fünfzehenden desselben Monats verfallen seyn / dabey aber gleich bey andereu die drey Respect-Tage verstattet werden / es wäre dann / daß in dem Wechsel-Brief deut-

deutlich enthalten / daß solcher præcisè mediò des Monats / oder ohne Respect-Tage bezahlet werden solle.

ARTICULUS XIX.

Mann auf einen / der allhier wonhast ist / trassiret wird / und vermög Wechsel-Briefs die Bezahlung an einem andern Ort zu leisten ist / wo hin gegen auch / wann einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wonhast / Remessen und Wechsel-Brief bekommt / nach deren Inhalt die Zahlung allhier zu præstiren ist / da dann einen oder andern Falls die Acceptationes erst durch Schreiben / oder Übersendung deren Wechsel-Briefe per ein und das andere Ort / wo derjenige / auf den sie lauten / wonhast / können procuriret werden / darüber nun etliche Tage vorbey gehen / so solle in solchen Fällen die Verfall-Zeit / und Bezahlung solcher Wechsel allerdings observiret und geleistet werden / als wann die Acceptation an dem Ort / wo die Zahlung zu thun ist / fûrgegangen und beschehen wäre / und solle der Verfall-Tag von dem dato an / wann ihm dieser Aviso überschriben wirdet / gerechnet werden. Wann aber ein allhiesiger einem / welcher anderer Orten wonhast ist / einen Wechsel-Brief allhier zubezahlen schuldig / und von diesem begehrt wird / ihm die Bezahlung paar zu überschicken / mag es auf Gefahr des Begehrenden geschehen / jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig / sondern der Inhaber des Wechsel-Briefs mag gleichwolent jemand darzu bestellen / der die Bezahlung / wie der allhiesige Gebrauch vermag / seinetwegen einziehe.

Von denen an ein drittes Ort zahlbar gestellten Briefen.

ARTICULUS XX.

Dennach auch wegen der Benediger Briefe üblich gewesen / daß selbe nicht den ersten Post-Tag ben derer Einlaufung / sondern den nächstfolgenden Frentag darauf zur Acceptation præsentirt oder protestirt werden / daraus dann erfolget / daß der letzte Verfall-

Von der Acceptation und Verfall-Tage deren Benediger Briefen.

Tag auf einen Samstag ausgehet / und dannhero erst am Montag die Bezahlung begehret und eingefordert werden könnte / welches aber / nachdeme die Brief von Benedig auffer sonderbaren Fällen sonst das ganze Jahr hindurch meistens am Samstag allhero kommen / dem jenigen / der Benediger Wechsel einzunehmen / gar zu lang und daher nicht wenig beschwerlich fallen wurde ; als solle es zwar bey solcher Gewonheit / daß nemlichen die Acceptation der Benediger Wechsel-Briefen erst an dem Frentag darauf zu procuriren und zu leisten / sein nochmaliges Verbleiben / jedoch mit dieser Erleuterung haben / daß die Bezahlung von diesem aus Benedig herkommenden / und auf den Samstag verfallenden Wechsel-Brief den Frentag vorher beschehen / widrigens auf dem folgenden Samstag protestiret werden solle ; wann aber auf den Frentag oder Samstag ein Feiertag einstele / so solle auf dem vorhergehenden Werk-Tag die Bezahlung / widrigens die Protestation beschehen ; Mit aller andern Wechsel-Briefen Verfall-Zeit aber hat es bey dem ordinari Stylo , und Herkommen sein Verbleiben.

ARTICULUS XXI.

Von dem anderwärts nicht acceptirt, oder acceptirt- und nicht bezahlten / sondern mit Protest zurück geloffenen Brief / und dessen Wirkung.

DA einer seinen Wechsel-Brief auf einen ausländischen Platz ausgestellt / oder eines anderen Wechsel indossiret / und hier die Valuta , oder den Wehrt dafür empfangen hat / der darauf ausgestellte Wechsel-Brief aber am gehörigen Ort nicht acceptiret oder der acceptirte nicht bezahlet werden wollen / sondern mit Protest wiederum zurück kommet / so solle der Aussteller oder Indossent dis Wechsel-Briefs in continenti , das ist innerhalb vier und zwainzig Stunden / von wegen des Capitals / Ruck-Wechsels / und Unkosten wieder Erstattung und Bezahlung thun / wann aber der Protest ohne Wechsel-Brief zurück kommet / indessen daraussen an dem Ort zur Acceptation noch Hofnung gegeben wurde / so solle gegen den Protest allein nichts destoweniger der Ausgeber / oder erster

Gi-

Girant des Briefs schuldig seyn / den Belauf des Wechsel-Briefs nebst dem Ruck-Wechsel und anderen Spesen (auf daß der Creditor, weil ihme doch durch solchen Verzug wegen Ungewißheit Schaden zuwachsen könnte / nicht so lang von beeden Seiten bloß stehe) in paaren Geld bey dem Wechsel-Gericht deponiren / oder durch Pfänder / und Bürgschaft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen / widerigens / da der Wechsel-Brief von einem anderen ausgegeben / oder von mehrern giriret worden / solle dem Creditori der Regress bey dem Ausgeber / oder denen Giranten nach seiner Willkur vorbehalten seyn.

ARTICULUS XXII.

Es solle aber kein höherer Ruck-Wechsel / als von dem Ort / wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen verhandlet hat / per anhero zunehmen vergönnet seyn / ob gleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden ; Es wäre dann / daß der Ausgeber / oder Indossent des Briefs expressè zu solcher Negotiirung bey Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätte / auf welchen letztern Fall der Wechsel und Ruck-Wechsel auf alle Plätze / dardurch er mit Permission des Ausgebers / oder Endosseurs geloffen / gutgethan werden sollen.

Im Fall aber von dem Ort / wo der Wechsel zu zahlen gestanden / à drittura nicht anhero gewechslet wurde / so solle der Ruck-Wechsel über einen andern bequemen Ort passiret / und der Briefs-Aussteller solchen samt der doppelten Provision zuvergüten schuldig seyn.

ARTICULUS XXIII.

Em Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Ruck-Wechsel noch frey stehen / im Fall er aller vorher erwehnter Weitläuffigkeit überhoben seyn wolte / von dem Trassanten, oder Indossenten, so viel als er darvor mit dem bedungenen Agio ausgegeben / nebst dem

Von dem über mehrere Plätze geloffenen Ruck-Wechsel.

Von denen Præstandis bey dem Ruck-Wechsel.

Interesse à halb pro Cento per Mese ausgelegten Brief-
Porto und einer Provision zuruck zufordern / und der
Zieher / oder Indossent ihme solches gut zuthun ge-
halten seyn.

ARTICULUS XXIV.

Von dem
acceptirten
durch meh-
rere Hände
gehoffenen
und nicht
bezahlten
Brief.

S ein eigener / oder acceptirter Wechsel-Brief auf
eine gewisse Zeit ausgestellt wird / es mag solcher
mittler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen / stehet
bey nicht erfolgter Zahlung dem Inhaber desselben frey /
entweder darüber protestiren zu lassen / und seinen
Regress an dem Indossenten oder Zieher zu nehmen /
oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber
eines eigenen / oder aber Acceptanten eines Traffir-
ten Wechsel-Briefs durch vorgeschriebene Zwangs-
Mittel einzutreiben.

ARTICULUS XXV.

Was zu
thun/wann
die auf ei-
nen dritten
lautende/
und von ein
und andern
indossirte
Wechsel-
Briefe von
dem Accep-
tanten nicht
eingelöst
werden/
sondern er
sie protesti-
ren läset?

Wann der
Inhaber
von einem
Indossirer
zum andern
gehen kan.

Diese Ord-
nung ist
nicht zu ü-
berschreiten
es seye dann
expresse Or-
dre vorhan-
den.

Ingegen wann Wechsel-Briefe / so auf einen
dritten lauten / von ein und anderen indossirt
seynd / ist der Inhaber des Briefs / wann der Acceptant
den Wechsel-Brief nicht an sich löset / sondern prote-
stiren läset / bey der also nicht erfolgten Bezahlung
den Wechsel-Brief samt den Protest an den letzten
Indossirer, von welchem er den Wechsel-Brief be-
kommen / zuruck zu senden befugt ; und wann er von
demselben keine Befriedigung erlanget / alsdann soll und
mag er an den nächst vorhergehenden / woserne derselbe
gutes credits ist / und wider sich / der ermanglenden
Zahlung halber / nicht auch protestiren lassen / und also
von einem Indossirer zu den andern nach der Ordnung /
wie sie voreinander geschrieben stehen / bis zum Aus-
geber zuruck gehen : und stehet ihme nicht frey / diese
Ordnung zu überschreiten / es wäre dann / daß einer
expresse Ordre hätte / wann der Brief nicht bezahlet
würde / denselben an einen andern als den letzten
Indossirer zu senden ; immassen anderer Gestalt alle
In-

Indossenten, so wol der Trassirer als ein jeglicher Indossirer, jedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit in solidum, auch wegen Interesse/Schäden und Unkosten verhaftet bleiben.

Alle Indossirer bleiben in Ordnung nach/ bis zur endliche Richtigkeit in solidum obligat.

Wann aber ein Inhaber des Briefs sich nach beschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte/ und den Wechsel-Brief nebst Protest an seinen Mann nicht zuruck sendete/ solle solches lediglich auf seine Gefahr geschehen/ und hernach einigen Regress an jemand andern zu nehmen weiter nicht berechtiget seyn.

Der Inhaber hält nach geschehener Protestation sich an den Acceptantē auf seine Gefahr.

ARTICULUS XXVI.

Da einer die völlige Summ des Wechsel-Briefs acceptiret / bey der Verfall-Zeit aber nicht die völlige Summ des Wechsel-Briefs / sondern nur die Helfte / oder einen Theil desselben bezahlen kunte / so solle in des Inhabers Willkuhr stehen / die anerbottene Summ anzunehmen / er muß aber auf solchen Fall wegen des Ruck-Standes protestiren lassen ; damit er deswegen an dem jenigen / von deme er den Wechsel-Brief empfangen/ sich erholen könne.

Wie man sich bey angebotenen Theil-Zahlungen zu verhalten.

ARTICULUS XXVII.

Wann ein Wechsel-Brief präsentiret / und von deme / auf welchen er lautet / nicht acceptiret wurde / so stehet einem tertio frey / per honor di lettera, oder zur Ehre des Trassanten, oder Indossanten den Wechsel-Brief zu acceptiren / und damit der Acceptant solcher Gestalten nicht in Gefahr gerahte/ solle der Inhaber vorher protestiren/ und in Protest erwähnen lassen / daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Indossanten sopra protesta geschehen/ worauf er alsdann factâ solutione den Regress an dem jenigen / welchen er durch die Acceptation honoriret / zu suchen hat ; Im fall einer auf erlangte Ordre eines andern Wechsel-Briefs ein-

Von Vernehmung der protestirten Wechsel-Brief.

lesen/ oder sonst ein Debitum bezahlen will oder solle/
der Inhaber der Brief aber / solches nicht weiß / solle so
wol derjenige / der die Brief einzulesen Ordre, als der
dieselbe in Händen hat/ sich bey dem Wechsel-Gerichts
Protocoll anzugeben/ und Nachricht einzuziehen schul-
dig seyn.

ARTICULUS XXVIII.

Wem die
Verehrung
der protes-
tirten
Wechsel-
Brief ges-
ühre.

Die Verehrung der protestirten Wechsel-Briefe und
deren Bezahlung gebühret erstlich und vor allen
demjenigen / der sie einzubringen oder die Bezahlung
zu empfangen hat / will derselbe nicht honoriren/ mag
er anderwärts am Platz nachfragen / und da sich je-
mand findet / der den Brief acceptiret/ dem gebühret
in Zeit die Bezahlung zu leisten / wie auch die Pro-
vision zugenießen / und wann schon derjenige / auf
welchen der Wechsel-Brief lautet / sich nach der Hand
zu der Acceptation und Zahlung erklären thäte / ist
doch derselbe / welcher zuvor honoriret / hindan zu
stehen nicht schuldig / er wolle es dann gutwillig thun.

ARTICULUS XXIX.

Von der
Acceptation
deren Frauen
und Bes-
dienten/ so
keine Voll-
macht ha-
ben.

Der Princi-
pal ist nicht
obligirt/
wann der
Factor auf
seinen des
Factors ei-
genen Na-
men oder
Ordre di-
sponiret.

Nie Acceptationes der Wechsel-Brief/ welche von
Frauen/ Bedienten / oder andern / so von denen
Principalen keine Schriftliche / bey dem Wechsel-
Gericht depositirte Vollmacht haben/ geschehen/ sollen
respectu des Principalen ohnkräftig / und er Principal
zu keiner Bezahlung verbunden seyn ; will aber jemand
die Acceptation von einer Frauen / oder Diener ohne
habende Vollmacht annehmen/ so hat derselbe die Zah-
lung / dafern der Principal sich darzu nicht verstehen
will/ von niemand andern / als von dem Acceptanten
zu suchen ; und da ein Factor vor seinen Principalen
Gelder disponirte , muß er den Wechsel-Brief nicht
auf sich / oder Ordre , sondern auf den Principalen
selbsten/ oder dessen Ordre einrichten lassen / wurde er
aber den Brief an sich / oder Ordre stellen lassen / so
hastet

haftet er hierummen als selbst Schuldner / es wäre dann / der Principal wolte sich zur Schuld freywillig verstehen.

ARTICULUS XXX.

Nachdeme auch vielfmals einer von dem andern diese oder jene Sorte Gelds abzuwechseln / oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget / und es sich vielfmalen zugetragen / daß untreue Bediente Gelegenheit genommen / auf ihrer Principalen Nahmen ohne deren Vorwissen / dergleichen Gelder / oder auch wol Parthien Wahren aufzunehmen / hernach aber mit den Geldern durchzugehen / oder die Wahren listiger Weise auf die Seite zubringen / wodurch so dann die Principalen in grosse Irrung / Streit und Processe miteinander verfallen ; Als solle hinfüro keiner / einigen Bedienten / ohne seines Principalen Notiz oder recognition , etwas dergleichen abfolgen lassen / im widrigen Fall derjenige / auf dessen Nahmen etwas eingewechslet / aufgenommen / oder entlehnet worden / solches gut zu thun / oder zu zahlen keineswegs schuldig seyn. Dafern aber ein Principal einen seiner Bedienten / wer es seyn mag / generaliter bestellet / und authorisiret hat / Nahmens seiner in negotio zu agiren / und dessen Firma Glauben zu geben ; Solle so dann der Principal vor die unter seinem Nahmen von solchen Bedienten aufgenommene Gelder oder Wahren / obschon keine speciale Notiz vorhanden wäre / zu stehen und Satisfaction zugeben schuldig und gehalten seyn.

Bedienten
solle man
ohne des
Principalen
Notiz, oder
Recognition
weder Geld/
noch Wahren
erfolget
lassen.

ARTICULUS XXXI.

Wann jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellet / und nach der Verfall-Zeit in Jahr und Tag dessentwegen sich niemand angiebet / solle der Wechsel-Brief alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten / sondern nur vor einen gemeinen Schuld-Schein gelten. Dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Brief

Von denen
verfähret
Wechsel-
Briefen.

Brief gar veralten liesse / solle es wegen der Gültigkeit und Würkung desselben / gleichwie mit anderen Personal-Obligationen und Chyrogaphis nach Ausweisung deren gemeinen Rechten und Lands-Gewonheit gehalten werden.

ARTICULUS XXXII.

Von denen verlohrenen Wechsel-Briefen.

Würde ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren / der Debitor aber der Schuld gleichwol geständig seyn / ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden / jedoch anderst nicht / als gegen genugsamer Caution, daß man ihn wegen künftiger Ansprüch / Schäden / und Unkosten contra quoscunque Noht / und schadlos halte / jedoch daß gleich von einem Giranten zum andern davon Bericht ertheilet werde.

ARTICULUS XXXIII.

Von dem Giro.

Indossirung in bianco verboten.

Sowolen die vielfältig girirte Wechsel-Brief in Boken / auch in etwelch ausländischen Plätzen / sonderlich zu Benedig gänzlich verboten / in vielen Orten aber im Gebrauch / solche auch ohne Schwächung der Handlung nicht wol zu limitiren / oder gar abzuschaffen seynd / so sollen zwar dieselbe zu Beförderung Handels und Wandels hinfürders gestattet / jedoch die Indossirung in bianco gänzlich verboten / mithin der Geber / oder Girant eines solchen Wechsel-Briefs schuldig seyn / den Giro, wie sich gebühret / völlig / auch mit Bensetzung des Dati, und empfangener Valuta zustellen.

ARTICULUS XXXIV.

Wechsel-Brief vor dem Verfall-Tag nicht zu bezahlen.

Es mag ein Wechsel-Brief / so directè und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet / ob er gleich acceptiret worden / vor dem Verfall-Tag nicht bezahlt werden / oder solche Bezahlung geschiehet auf des Zahlers Gefahr : wann aber ein Wechsel-Brief en Ordre ge-

gestellet / oder en Ordre endossiret ist / so mag der Bezogene / oder Acceptant ihn so wol / als ein anderer negotiiren / und an ihn selbst zur Bezahlung indossiren lassen / auch solcher Gestalt den Wechsel-Brief / den er selbst acceptiret hat / vor der Verfall-Zeit an sich lösen.

ARTICULUS XXXV.

Wenn ein Wechsel-Brief ohne Indossirung / oder erlangte Cession präsentiret wird / solle er zwar billich acceptiret werden ; da aber bey der Verfall-Zeit und Forderung der Bezahlung dieser acceptirte Wechsel-Brief / oder auch der darauf gefolgte Secunda annoch ohne Indossirung verblieben / so ist der Acceptant nicht eher / als bis zur erfolgenden Endossirung / oder anderer genugsamen Legitimation die Bezahlung zu leisten schuldig / jedoch sollen bey solcher Beschaffenheit bey Ausgang der Respect-Tägen die Gelder deponiret / oder gegen genugsame geleistete Caution ausgefolget / und die Verfall-Zeit durchaus nicht überschritten / sondern bey solcher die Zahlung entweder gefordert / oder in dero Ermanglung protestiret werden ; widrigen falls hätte man sich an den Trassanten nicht zu erholen.

Von der Acceptation eines ohne indossirung präsentirten Briefs.

ARTICULUS XXXVI.

Ne auf andere Derter allhier geschlossen / oder negotiirte Sola, oder prima Wechsel-Briefe / welche auf einfachen / doppelten / oder mehr uso, à vista, oder gewisse Tag Nach-Sicht / zahlbar lauten / müssen von deme / der solche einhandlet / ohne Versäumen gleich durch die erst abgehende Post à drittura fortgesandt / und zur Acceptation präsentiret / oder bey solcher Verweigerung ordentlich protestiret / auch zuruck gesandt werden / worauf dann der Creditor bey dem Ausgebern des Briefs / als Debitoren / seinen Regress zu nehmen besugt ist ; die Wechsel-Briefe aber / welche

Von Absendung deren eingehandleten an andere Ort zahlbar gestellten Briefen.

auf gewisse Tag und benannte Zeit / nach oder à dato gestellet seynd / solle man nicht schuldig seyn / so fort / auffer man wolle es freywillig thun / à drittura an den Ort / wohin solche lauten / zuschicken / sondern es mag selbige der Inhaber beliebig über andere Plätze disponiren / und es ist genug / wann solche nur bey dem stipulirten Verfall-Tag am tractirten Ort zur Präsentation kommen / und die Zahlung gefordert / oder bey dero Entstehung protestiret wird / alsdann bey vorweisenden Protest , ist der Ausgeber schuldig dem Creditori , oder Inhaber Satisfaction zu leisten ; wurde aber die nach dato gestellte Zahlungs-Zeit übergangen / und nicht gehörig protestiret / fallet die Schuld auf denjenigen / der solches vernachlässiget / alsdann ist weder Ausgeber noch Girant gehalten / dafür weiter zu stehen / noch Red und Antwort zu geben.

ARTICULUS XXXVII.

Von denen
auf die Mes-
sen tractir-
ten Briefen.

Diejenige Wechsel-Brief / welche von hier aus auf die Leipziger / Franckfurter / und andere Messen geschlossen werden / dürfen ehe nicht / als vierzehnen Tage vor solcher Messe ausgestellt werden ; Indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein Interims-Recognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden / wo nicht bey dem Schluß ein anders bedungen worden.

ARTICULUS XXXVIII.

Was bey
denen
Wienerische
zwey Jahr-
Märkten
in Wechsel-
Sachen zu
beobachten.

Ennach von unseren Vorfahrern Alberto Herzogen von Oesterreich Christ-mildesten Ange- denckens / allhier in Wienn zwey öffentliche Jahr-Märckt bestellet worden / worvon der in dem Sommer vierzehnen Tag vor und vierzehnen Tag nach dem heiligen Auffahrts-Tag ; der in dem Winter aber vierzehnen Tag vor und vierzehnen Tag nach St. Catharina Tag gehalten wird ; als wollen Wir / daß diejenige Wechsel-Briefe / so auf obbemelte zwey allhiefige Jahr-Märckt zubezahlen lauten / nicht ehender / als bis auf den achten

achten Tag der erst eingetrettenen Jahr: Marckts: Wo-
chen zu acceptiren seyen; da sie aber bis dahin nicht
acceptiret wurden / so hat der Präsentant Macht sol-
che Wechsel: Briefe zu protestiren / und sich darbey /
wie des Protests halber / in vorgehenden Puncten ge-
ordnet / zuverhalten; die acceptirte Wechsel: Brief
aber sollen in der letztern Wochen des Marckts bis
letzten Post: Tag vor Ausgang besagten Marckts ex-
clusivè bezahlet werden; wann aber dieselbe in solcher
Zeit nicht abgestattet wurden / so kan der Präsentant
ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respect-
Tägen / weilen solche in denen Wechsel: Zahlungen der
offentlichen Märckte ohne dem nicht zu attendiren
seynd / selbige den letzten Post: Tag vor Ausgang des
Marckts protestiren; darzu ihme die Stunden dessel-
ben Tags von Morgen an / bis zu Untergang der
Sonnen zu statten kommen.

ARTICULUS XXXIX.

Wer einen Wechsel: Brief in Handen hat / ist schul-
dig das Geld von dem Debitore bey der Ver-
fall: Zeit selbst / oder durch andere abholen zu lassen.

Don Ab-
holung des
Gelds nach
der Verfall-
Zeit.

ARTICULUS XL.

Wird oft ein Wechsel auf andere Plätze wird ge-
schlossen seyn / solle es deme / so den Wechsel
ausgibet / frey stehen / denselben nicht ehender / als
nach empfangenen Geld / oder Valuta auszustellen.
Im Fall er aber solchen deme / so ihn gekauft hat /
und bezahlen solle / anvertrauet / und die Zahlung
nicht so fort erfolget / so solle diese Schuld / wann sie
auf Wechsel: Art genugsam erwiesen ist / als ein
Wechsel angesehen / und gleich des folgenden Tages /
oder auf welche Zeit sie unter einander selbst / oder
durch einen Mäcker sich verglichen haben / exequi-
ret werden / wann gleich deswegen kein Schein er-
theilet wäre.

Wie der
Briefs
Ausgeber
bey nicht
empfangen
ner Valuta
seinen Re-
gress erhö-
len möge

ARTICULUS XLI.

Von denen Assignationen an statt paarer Zahlung.

Assignationes an statt paarer Bezahlung für verfallene Wechsel: Briefe anzunehmen / kan niemand wider Willen zugemutet werden / da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem tertio parates Geld zu empfangen hätte / und den Inhaber des Wechsel: Briefs zu Erhebung desselben in Wechsel: Zahlung dahin verwiese / solle der Inhaber / wann er ein Handels: Mann ist / zu Beförderung des Commercii und Erspahrung doppelter Überzehlung / sich nicht weigern / das Geld daselbst abzuholen / auch dergleichen Anweisungen auf dem anderten und dritten Ort anzunehmen haben / dafern er aber das Geld auf solche Anweisungen inner vier und zwainzig Stunden / oder rechter Zeit nach verflossenen drey Respect: Tagen nicht erhalten könnte / ist der Acceptant schuldig / solche Anweisungen zuruck zunehmen / und die Zahlung in seinem Haus zu thun.

ARTICULUS XLII.

Anweisungen be-
sehen re-
gulariter
auf Gefahr
des Assignanten.

Sowohl blosser Anweisungen für würckliche Zahlung nicht zu achten seynd / und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten beschiehet / so sollen doch allhier / um vielerley Disput unter Kauf: Leuten zu vermeiden / die bey annoch lauffenden Respect: Tagen gegebene Assignationes, wann der Assignatarius oder Inhaber der Anweisung solche absolute annimmt / oder auch den Assignations: Zettel in Wechsel: Sachen ohne gewisse Bedingnus über vier und zwainzig Stunden bey sich behaltet / für kräftig und gültig geachtet werden / jedoch nur unter Handels: Leuten / und daß solche Anweisung auch nicht weiter / dann in dritte Hand beschehe.

Fallentia ab hac regula.

ARTICULUS XLIII.

In was Geld oder Münze

Erlangend die Wechsel: Zahlung oder Münz: Sorten / womit die Wechsel: Brief / welche auf cour-
rent

rent Geld acceptiret / oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemand verkauft worden / zuvergüten seynd / bleibt es noch zur Zeit bis zur Veränderung anderer Münz: Sorten bey dormalen vorhandener im Land gültiger Münze / als Thaler / Siebenzehner und Siebner ; wären aber Wechsel: Briefe auf gewisse Geld: Sorten eingerichtet / so ist der Acceptant schuldig ex lege contractus solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen / er wolte dann mit dem Inhaber wegen der agio nach dem Wechsel: Cours sich billichmässig vergleichen.

Sorten die
Bezahlung
zu leisten.

ARTICULUS XLIV.

Weil auch der Kaufmanns: Stylus mit sich bringet / daß / falls einer von einem tertio Effecten in Händen / und vor seine eigene Rechnung / dann auch vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat / der Tertius aber keine völlige Zahlung thut / ein jeder / er seye einheimisch oder fremd / zu forderist von dem jenigen / was er in Händen auch sonst / wann er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weiß / seinen eigenen Conto zu saldiren befugt seye / so lassen auch wir es ferrershin noch darbey bewenden.

Man kan
seinen
Conto mit
des Debitors
in Händen
den habens
den Effecten
saldiren.

ARTICULUS XLV.

Wie dann derjenige / so von einem andern Wahren in Commission zuverkauffen empfangen / dabei aber von demselben mit Wechsel und sonst bezogen / und belästiget worden / wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Wahren sich zahlhaft zu machen Zug und Macht haben / auch da in Fallimenten und sonst solche Wahren mit Arrest oder Verbotten belegt wurden / mehr nicht als das Residuum oder Uebermaß heraus zu geben schuldig seyn solle.

Der Creditor
kan sich
an denen
Commissions
Wahren
seines Debitors
zahlhaft
machen.

ARTICULUS XLVI.

Von denen Pfändern in Wechsel-Sachen.

In Pfand/ so ein Inhaber eines mit Protest zuruck gefehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechsel- Briefs von dem Ausgeber / oder Endossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat / solle von andern Creditoribus mit keinem Arrest belegt werden können / als nur in so weit seine Pratenfion weniger betraget ; es solle auch der Briefs- Inhaber solches Pfand weder zum Theil noch ganz heraus zu geben nicht können angehalten werden / bevor er so wol für sein Capital / als Interesse und Unkosten vollkommen vergnüget ist ; wann hernach die Zeit / worauf das Pfand versetzt / verflossen ist / solle der Eigenthumer/ deme es zugehöret/ solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen/ im widrigen aber dem Inhaber frey stehen/ das Pfand Gerichtlichen taxiren zu lassen/ es zu verkauffen / und sich darvon bezahlt zu machen/ den Uber- Rest aber muß er Gerichtlich deponiren/ oder im Fall auf die Uber- Maß kein Verbott geschlagen ist/ dem Eigenthumer zuruck geben.

ARTICULUS XLVII.

Von dem Vorzug der Wechsel- Briefe vor gemeinen Schulds- Verschreibungen in concursu Creditorum.

In nun das privilegirte Wechsel- Recht nach dem üblichen Gebrauch anderer Länder mit sich bringet/ daß zu mehrerer Beförderung des dem Publico so nuzlichen Wechsel- Negotii die Wechsel- Brief den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen / Chyrogaphis, und anderen unprivilegirten Personal-Obligationen haben/ als solle es darbey auch allwegs / und zwar dergestalten sein Bewenden haben/ daß in denen Concurfibus Creditorum, Crida und dergleichen Abhandlungen / allwo die quaestio prioritatis unterlauffet/ die ordentlich stylisirte Wechsel- Brief gleich nach denen privilegirten und Real- oder sonsten mit einer würcklichen Hypothec versehenen Sprüchen/ in einer besondern Class vor denen gemeinen Personal- Verschreibungen/ und anderen

unprivilegirten Obligationen sollen classificiret und
 gesezet / mithin denen Wechsel-Briefen das Jus priori-
 tatis vor denen Chyrogaphis , und übrigen Current-
 Schulden zugelassen / und dieses von unseren nachge-
 setzten Stellen / Gerichtern / Grund-Büchern und übrige-
 n Instanzen bey jedermahliger Vorfällenheit bes-
 onders beobachtet werden / wie dann auch die richtige
 Wechsel-Brief den Vorzug vor denen jenigen hier im
 Land Oesterreich unter der Enns aufrichtenden Schuld-
 Verschreibungen haben sollen / welche eine bloße hy-
 pothecam conventionalem in sich enthalten / weilen
 dergleichen hypothecæ conventionales ohne Gericht-
 licher Inhibition, Execution, oder Fürmerckung bey
 dem Unter-Marschallen- oder Fürbieter-Amt / oder
 denen Grund-Büchern hier im Land kein Jus reale
 geben ; wann aber die Zahlung nicht so viel zulanget/
 als die in eine Class gesezte Wechsel-Brief zusammen
 austragen / so solle einem jeden die Zahlung à rata
 portione des Wechsel-Briefs beschehen.

Obiges verstehet sich auf jenen Fall / wann das
 auf einen formigen Wechsel gegebene Geld bey dem
 Wechsler nicht mehr vorhanden / sondern ausgeben und
 entäußert worden ist ; da aber sothanens Geld bey ihme
 Wechsler sich annoch realiter befindet / hat es den
 Vorzug vor all andern Schulden / und kan solches der
 Geber wiederum vindiciren. Dieser Articulus redet
 von einem formigen Wechsel / ein anders wird hernach
 von denen ohnformigen / insonderheit von denen Cambiis
 ficcis , welche in der That nichts anders als ein ver-
 stelltes Darlehen seynd / geordnet.

Wann das
 auf Wechsel
 gegebene
 Geld bey
 dem Fallir-
 ten Wechs-
 ler annoch
 realiter vor-
 handen /
 kan es vin-
 diciret
 werden.

ARTICULUS XLVIII.

SU Erhaltung guter Ordnung / und Vermeidung
 Bedrugs / sollen vier ordentlich geschworne
 Mäcker oder Sensalen, so durch hiesige Banquiers und
 Kauf-Leute per majora vota zuertwöhlen / bestellet
 werden / welche für ihr eigene Rechnung mit keinen
 Wechsel

Von denen
 Sensalen
 und Mäcker
 lern.

Wechsel-Brief / oder Geld-Verwechslung / noch auch in ein anderes Handlungs-Negotium, es geschehe unter ihren eigenen / oder andern verdeckten Nahmen / sich mischen dörffen / bey Verlust ihres Amts und zwey hundert Thaler Straf / so oft sie darüber betreten werden ; und so bald ein geschworne Mäcker einen Wechsel zwischen zweyen Negotianten, oder andern Personen geschlossen hat / solle er diesen Wechsel ordentlich in sein Buch vormercken / wann dieses beschehen / bleibet der Wechsel richtig beschlossen / und seynd die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten.

ARTICULUS XLIX.

Weschel
Strit mög
gen durch
Compro-
mils, und
ohnpar-
theyische
Schieds-
Leute abge-
than wer-
den.

Würden in Wechsel oder andern Handels-Sachen sich einige Differenzien ereignen / ist denen Contrahenten ohnbenommen / entweder durch ein Compromis die Sache zu endigen / oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläuffigkeit unpartheyische Wechsler zu Schieds-Leuten erwöhlen / und in der Güte sich vereinigen / worzu aber niemand gezwungen werden solle / gestalten / da ein oder anderer Theil in das Compromis nicht gewilligen / oder dardurch kein gütiger Vergleich erfolgen möchte / solle die Sach in foro competenti bey dem Wechsel-Gericht vorgetragen / und daselbst nach Anweisung dieser unserer Wechsel-Ordnung entschieden werden.

ARTICULUS L.

Fremden
wie Ein-
heimischen
gleiches
Recht zu
ertheilen.

Denen Fremden solle bey denen Concurfibus gleiches Recht / wie denen einheimischen administrirt werden / es wäre dann / daß hiesige Unterthanen an fremden Orten anderst / als in unseren Ländern tractirt wurden / welchen Falls die Fremde Ursach haben zu frieden zu seyn / daß sie in diesen Landen auf eben die Weise / wie denen hiesigen bey ihnen geschiehet / tractirt werden.

AR-

ARTICULUS LI.

Wir erklären Uns auch hiemit gnädigst / und Kraft dieses / daß Wir zu Verhütung alles Präjudiz deren Creditoren / und zu Herbenbringung vollkommenen Credits in Unseren Landen hinfünftig kein Moratorium ausfertigen lassen wollen / es habe dann der Debitor vorhero einen Statum oder Verzeichnus seines ganzen Vermögens übergeben / und seine Bücher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen / oder an die / so von ihnen Commission haben / getreulich vorgezeigt / und examiniren lassen / sich auch darbey anheischig gemacht / selbige auf Verlangen allemal mit einem Körperlichen Eid zubestärcken / wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben / so etwa vergessen seyn / und ihm noch beyfallen möchte ; sollte aber ein Debitor auf obgedachte Weiß ein Moratorium erlangen / und hernach sich äussern / daß er einen falschen Statum seiner Effecten ediret / auch von selbigen in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht / oder einen Creditoren zu Schaden des andern bezahlet habe / solle er solches Schutz-Briefes ipso facto verlustiget seyn / und wider ihn nach aller Schärffe verfahren werden.

Von denen in Wechsel-Sachen nicht leicht ertheilenden Moratoriis, was allenfalls darbey zu beobachten.

ARTICULUS LII.

Wird demnach es die Erfahrung gibe / daß die obarrirte Schuldner / falliti, decoctores, und andere dergleichen betriegliche Leute / ohne daß sie sich mit ihren treuherzigen Glaubigern in oder ausser Gericht gebührend abgefunden / oder in ermanglender Zahlung einige Versicherung von sich gegeben / heimlich austreten / und in Geistlichen oder andern privilegirten Orten Schutz suchen ; als wird hiemit erkläret / daß obbesagte Betrieger keinen Schutz / oder Jus Asyli in locis sacris vel privilegiatis zugewessen haben / sondern selbe von dem Inhaber oder Vorsteher eines

Von denen obarrirten Schuldner / Fallitis, und decoctoribus.

Diese gemessen kein Jus asyli, oder Geistliche immunitet.

Geistlich oder sonsten privilegirten Orts zur gehörig Weltlichen Instanz ohnverzüglich ausgesolgt / im widrigen das Nöthige fürgekehret werden solle.

ARTICULUS LIII.

Bei Fallimenten solle der Schluss deren mehrern Chyrogrophariorum, ohngehindert des Widerspruchs des übrigen Creditorum gelten / und exequiret werden.

Nächst deme sollen bey Fallimenten und Concurſen die versamlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen / welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen den Vorzug haben / nicht nach der Anzahl die Majora machen / sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concurſu zu fordern hat / und wo zwey dritte Theil deren Chyrogrophariorum von der ganzen Massa einig / solle derenselben Resolution und Schluss / ohngehindert des Widerspruchs des übrigen kleinern Theils gelten / und exequiret werden.

ARTICULUS LIV.

Von denen ohnformigen Wechſeln / Cambiis à deposito & Cambiis ficcis ; wie / zwischen wen / und mit was Effect selbe zugelassen.

Ishero ist von denen formigen Wechſeln gehandelt worden. Belangend nun die ohnformige / nemlich diejenige / welchen Eingangs erwehnte Haupt-Requisita abgehen / in specie die so genante Cambia à deposito, Cambia ficca, oder druckene Wechſel / welche zwar auch in Geld geben beruhen / jedoch solches nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet / sondern an eben dem Ort / wo das Geld gegeben worden ist / in dem pactirten Quanto zubezahlen / so wider die Natur eines eigentlichen Wechſels lauffet / und in der That nichts anders ist / als ein gemeiner Schuld-Schein / um das Capital samt dem heimlich bedungenen Interesse in einer gewissen Zeit in ipso loco contractus abzuführen.

Nun wollen Wir diesen druckenen Wechſel dasjenige Privilegium / welches Wir denen formigen Wechſel-Briefen hieoben bengelegt / nemlich den Vorzug in concurſu Creditorum vor denen Chyrogrophis, oder gemeinen Schuld-Verschreibungen / keineswegs einräumen haben. Weilten jedoch diese ohnformige Art

zu wechseln in mehrern Theil Teutschlandes im Gebrauch/ auch hier im Land in Schwung gehet / als sollen / um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen / sothane Wechsel noch dormalen zwischen beederseits Kauf-Leuten / jedoch nur cum Privilegio fori cambialis, & paratae executionis gelten / also/ daß wann ein anderer / der kein Kaufmannschaft / oder Wechsel-Bancf führet / einen solchen druckenen Wechsel-Brief ausgiebet / oder von einem Kauf-Mann einen solchen Brief nimmet / und die Bezahlung nicht erfolgt / der Schuldner nicht bey dem Wechsel-Gericht / sondern bey seiner behörigen Instanz hierumen besprochen / und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten / in denen Crida - Handlungen auch ein solcher Wechsel-Brief nicht anderst als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesehen / und classiret werden solle.



Wechsel = Gericht

Erst/und anderer/ auch letzter
Instanz.

Erster Titul.

Von des Wechsel-Gerichts erster Instanz.

Paragaphus Primus.

Von Besetzung dieses Gerichts.

Besetzung
des Wechsel-
Gerichts.

Swollen die allhiesige Kauf- und Handels-Leute dreyerley/ solche auch dreyen Gerichts-Stellen/ als die Niederlags-Berwante Unserer N. D. Regierung/ die Hof-Befreyte Unserem Hof-Marschall-Amt/ und die Burgerliche Unserem Stadt-Gericht allhier untergeben seynd / und bishero ihre so wol in Wechsel-Sachen/ als sonsten vorgefallene Stritt/ und Irrungen bey einer/ oder andern aus diesen dreyen Gerichts-Stellen / dero der Beklagte unterworffen gewesen / rechtlich haben ausgetragen werden müssen / so wollen Wir doch/ daß hinfüro zu Entscheid- und Erörterung aller ins künfftig sich ereignender Wechsel-Stritt ein absonderliches Gericht mit sieben tauglichen / ehrbaren / und wol-verständigen Handels-Leuten/ als einem Richter/ und sechs Beysitzern bestellt und gehalten werden solle.

§. II.

Von dem Richter und Beysitzern.

Von dem
Richter und
Beysitzern.

Zu diesem Ende solle der gesamte in drey Classen bestehende Handel-Stand einen Richter ohne Unterscheid der Religion / und Nation für das erstemal aus denen Niederlagern wählen / und den durch mehrere
Stimm

Stimmen gewöhlten Uns zu Unserer gnädigsten Bestätigung nachmahhaft machen / zugleich aber auch diejenige zwey benennen / auf welche etwa nach ihm die mehrere Vota ausgefallen.

Dieser von Uns so dann bestätigte Richter solle vor gesamt Wechsel-Gericht den hernachfolgenden durch den Gerichts-Notarium vorlesenden Eid abschwören / und bey dem Richter-Amte zwey Jahrlang verbleiben / so dann resigniren / und für dieses erste mal kein Gerichts-Besitzer werden ; damit nicht drey Besitzer aus der Class deren Niederlägern zugleich Zeit seyen.

Hierauf solle ein jedwedere Class zwey aus ihrem Mittel zu Gerichts-Besitzere wöhlen / und die gewöhlte ebenfalls zu Unserer Genehmhaltung vorschlagen / welche auch hernach stehenden von dem Notario vorhaltenden Eid vor dem Wechsel-Richter abzulegen haben.

Die Gerichts-Besitzere werden so lang bey diesem Wechsel-Gericht gelassen werden / bis sie nicht selbst resigniren / oder Wir aus erheblichen Ursachen ein anders ordnen.

Zu diesem Richter- und Besitzer-Amte mögen nicht nur die Wechslere / sondern auch andere in Mercantil- und Wechsel-Sachen Erfahrene Kauf-Leute gewöhlet werden / wann sie auch Kunst-Führer / Tuch- Leinwat- oder Eisen-Handler / oder solche Handels-Leute seynd / die mit Kleinodien / Jubellen / Gold / Silber / und andern kostbaren Sachen handeln.

S. III.

Von Wieder-Ersetzung der erledigten Richter- oder Besitzer-Stellen.

Nun der zum ersten mal aus denen Niederlägern gewöhlte Richter nach verstrichenen zwey Jahren gehörtermassen sein Amt abgeleget / solle für die nachfolgende zwey Jahr zum Richter ein Gerichts-Besitzer der Hof-Befreyten Class : nach abermal ver-

von Wieder-Ersetzung der erledigten Richter oder Besitzer-Stellen.

gangenen zwey Jahren aber ein Besizer der Burgerlichen Clafs durch das Wechsel-Gericht nach denen mehrern Stimmen gewöhlet / hernach von zwey zu zwey Jahr die Alternation , und Abwechslung von denen Burgern wiederum auf die Niederläger / und so fort an gehalten / und an statt des zum Richter-Amte erhobenen Besizers von dessen Clafs ein Substitutus Assessor , jedoch nur auf zwey Jahr benennet / allemal aber der gewöhlt Richter / oder von der Clafs substituirt Assessor Uns zur Approbation vorgeschlagen werden.

Der wie oben gedacht zum anderten mal aus denen Hof-Befreyten / und das dritte mal aus denen Burgern / und ferners alternativè per classes gewöhlt Richter solle nach der post biennium beschehenem Resignation des Richter-Amtes / bey der Besizer-Stelle / wann dargegen kein sonderes Bedencken obwaltet / verbleiben / mithin der ihme auf die Zeit des Richter-Amtes substituirt Assessor wiederum austreten.

Wann aber der Richter / oder ein Besizer mit Tod abgeheth / oder sonst eine solche Veränderung sich mit ihnen zuträgt / daß sie bey diesem Wechsel-Gericht nicht mehr gebraucht werden können ; so soll ein anderer Richter oder Besizer an des abgehenden Stelle aus selbiger Clafs auf obige Art unverlängt gewöhlet / und Uns zu Unserer Bestättigung benennet werden ; da aber der Richter Leibs-Schwachheit / nahender Verwandtschaft / oder anderer Verhindernus halber nur auf eine Zeit dem Richter-Amte nicht könnte abwarten / oder bey der Sach / worüber zuerkennen / selbst interessiret / oder aus andern rechtmässigen Ursachen / welches auf der Erkantnus der Besizer beruhet / nicht wol Richter seyn könnte / so solle der nächst-anwesende Besizer von selbiger Clafs sein des Richters-Stelle vertretten.

Im fall aber ein oder mehr Besizer um dergleichen Hindernus willen abgiengen / und die erforderende Anzahl nicht vorhanden wäre / so solle aus denen Mittlen / wo der Abgang ist / ohne Unterschied der Religion / und Nation ein anderer für selbiges mal / ohne

ohne weiterer von Uns erwartender Bestättigung substituirt / jedoch von ihme der vorgeschriebene Eid vor dem Richter in Gegenwart der andern Beyfizzern abgelegt werden; da aber ein solcher Substitutus öfters also gebraucht wurde / ist er weiters mit keinem Eid zu belegen / sondern bey der Session bloß des vorigen Eids zu erinnern.

§. IV.

Wie viel Gerichts-Tage / wie viel Personen zu der Erkantnus erforderlich / wie es mit dem Siz / und der Umfrag zu halten / auch der Schluß zu machen seye.

Zu Gerichts-Tagen / deren zwey Wochentlich seyn sollen / seynd hiemit der Montag / und Donnerstags / da aber hierauf ein gebottener Feiertag einfiel / der nächst-folgende Werk-Tag und zwar Frühe von sieben bis neun Uhr / damit die Partheyen / und Rechts-Fürsprecher bey andern Richtern auf erforderenden Fall auch erscheinen mögen / benennet.

von denen Gerichts-Tagen / von der Anzahl deren Personen / von dem Siz / und der Umfrag / auch dem Schluß selbstent.

Wir wollen auch aus besonderen zu Behuf und Beförderung des Commercii fürwaltenden Ursachen bey diesem Wechsel-Gericht die ferias etiam solennes ausgeschlossen / und über dieses noch geordnet haben; daß wann auch auffer denen bestimmten Gerichts-Tagen etwas vorkäme / wo Gefahr an der Zeit / oder an der Sach selbstent / als die Vertusch- oder anderwärtig schädliche Entäußerung des Schuldners Vermögen / oder wol gar Austritt dessen Person zubeforgen wäre / und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan wurde / alsdann der Wechsel-Richter zu allen Zeiten die sammentliche Gerichts-Beyfizzer beruffen lassen / welche die Sach wol und reif erwegen sollen / und nach Erheischung der Notdurft das Behörige fürkehren / allem Falls auch auf Gefahr / und Berechtigung des Klägers die Arrestirung des Schuldners Habschaft oder Person selbstent verhängen mögen.

Bev

Ben der Erkantnus und Entscheidung fürfallender Wechsel-Stritt sollen Richter und Besizere alle sammentlich / oder wenigst der Richter / und vier Besizer samt einem Notario, der das Protocoll führet / gegenwärtig seyn.

Es solle auch zu Benbehaltung einer vollkommenen Gleichheit / unter einer jeden Handlungs-Class Besizeren / im Sizen nicht weniger / als votiren von zwey zu zwey Jahren dergestalt alterniret werden / daß in denen zwey Jahren / da ein Niederlags-Verwanter Richter ist / den ersten und vierten Sitz samt Stimmen die Hof-Befreyte / den anderten und fünften die Bürgerliche / den dritten und sechsten aber die von der Niederlag haben / herentgegen unter der Zeit / wo ein Hof-Befreyter das Richter-Amte bekleidet / der erste und vierte Sitz cum voto denen Bürgerlichen / der anderte und fünfte denen Niederlägern / der dritte und sechste aber denen Hof-Befreyten eingeräumet / und endlich auf gleiche Art so lang / als dem Richter-Amte ein Bürger vorstehen wird / unter denen Besizern der erste / und vierte Rang / denen Niederlägern / der anderte und fünfte / denen Hof-Befreyten / und endlich der dritte / und sechste denen Bürgerlichen angewiesen werden / und nach dieser Ordnung die Umfrag von dem Richter beschehen solle ; daß mithin bey völlig besetzten Wechsel-Gericht nie zwey Besizer von einer Class neben einander zu sitzen / noch gleich nacheinander zum votiren kommen mögen / wie folgende drey Schemata ausweisen.

Schema primi Biennii.

Richter Niederläger.

Besizer.	Besizer.
1. Hof-Befreyter.	2. Bürger.
3. Niederläger.	4. Hof-Befreyter.
5. Bürger.	6. Niederläger.

Sche-

Schema secundi Biennii.

Richter Hof-Befreyter.

- | Besitzer. | | Besitzer. | |
|-------------------|--|-------------------|--|
| 1. Burger. | | 2. Niederläger. | |
| 3. Hof-Befreyter. | | 4. Burger. | |
| 5. Niederläger. | | 6. Hof-Befreyter. | |

Schema tertii Biennii.

Richter Burger.

- | Besitzer. | | Besitzer. | |
|-------------------|--|-------------------|--|
| 1. Niederläger. | | 2. Hof-Befreyter. | |
| 3. Burger. | | 4. Niederläger. | |
| 5. Hof-Befreyter. | | 6. Burger. | |

Der Richter hat hierüber nach denen mehreren Stimmen zu schliessen / und wann die Stimmen in zweyerley Meinung gleich wären / auf diejenige Meinung / welcher er nach Gutbefinden bestimmet wird / den Schluß zu machen / und wie hernach in §. 9. gemeldet wird / *judicando* fürzugehen.

§. V.

Von Zuziehung deren Rechts-Gelehrten.

Dem Richter und Besitzern ist auch unverwehret / einen oder mehr Rechts-Gelehrte in begebenden Fällen / wo sie es für nöthig befinden / bey der Erkantnus / *linè tamen voto*, allein um besserer rechtlichen Information Willen zugebrauchen. Es sollen die Parthenen ihre Nohtdurft entweder selbst / oder aber durch Wechsel-Verständige Vorsprecher Summariter ohne Weitläuffigkeit fürbringen; jedoch stehet bey des Wechsel-Gerichts Erkantnus nach gestalten Sachen jedem Theil auch einen bey denen Gerichts-Stellen angenommen / und geschworenen Advocaten zur Nohtdurfts-Handlung zuzulassen.

von Zuziehung deren Rechts-Gelehrten.

§. VI.

Von denen Gerichts = Notarien.

Von denen
Gerichts-
Notarien.

Der Wechsel-Richter / und Besizer sollen einen / oder mehr verständig practicirte / und deren Sprachen Erfahrene Gerichts = Notarien aufzunehmen haben / welche so dann den unten vorgeschriebenen Eid zu Händen des Richters in Gegenwart der Besizer würrlichen ablegen sollen ; diese seynd schuldig über alle vorkommende Acten, und Handlungen ein ordentliches Protocoll in Teutsch und anderer Sprach (wie es der Partheyen Erfahrenheit / und Nohtdurft erfordert) zu halten / denen soll eine gewisse Besoldung von denen Kauf-Leuten ins gesamt bedingt / und wegen deren Protocols-Extracten / Verlaß / Abschieden / und übrigen Expeditionen eine gemässigte / und respectu anderer Gerichtern viel geringere Tax besonders ausgeworffen / diese Tax aber vorhero Uns ad approbandum gegeben werden.

§. VII.

Von denen Ansagern und Botten.

Von denen
Ansagern
und Bot-
ten.

S haben auch Richter und Besizer ein oder mehr geschworene Ansager / und Gerichts-Botten zube- stellen / und sich derselben in Amts-Sachen zugebrauchen / welche alle gleichfalls dem Gericht mit Eid sollen verbunden / und absonderliche Register oder Protocolla über ihre Verrichtungen zuhalten schuldig seyn ; denen ingleichen eine geringe Besoldung / und wegen deren in Parthey-Sachen zu thun habenden Vorforderungen eine besondere / jedoch kleine Tax solle gemacht / in denen vorfallenden ex officio Sachen aber von denenselben die Ansag / und Forderungen um sonst verrichtet werden.

§. VIII.

§. VIII.

Was für Personen dem Wechsel = Gericht
unterworffen / und was für Sachen zu diesem
Gericht gehören ?

WS ist schon oben Art. 6. geordnet worden / daß all diejenige / so sich unternehmen einen formigen Wechsel-Brief auszustellen / wan sie auch keine Wechsler oder Kauf-Leute seynd / an diese Wechsel-Ordnung gebunden ; es ist auch in Articulo 54. bereits die Vorsetzung beschehen / daß die ohnformige Wechsel / oder so genannte cambia à deposito, ceu cambia ficca, um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zumachen / noch dormalen zwischen beedersents Kauf-Leuten / jedoch nur cum privilegio fori cambialis, & paratae executionis gelten / mithin derjenige / der keine Kaufmannschaft / oder Wechsel-Bancf führet / und dennoch einen solchen ohnformigen Wechsel-Brief ausgiebet / oder von einem Kaufmann nimmet / die Bezahlung aber nicht leistet / bey seiner gehörigen Instanz / und nicht bey dem Wechsel-Gericht besprochen und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten / auch in Crida-Handlungen ein solcher Wechsel-Brief nicht anderst / als eine gemeine Schuld = Verschreibung angesehen / und classiret werden solle ; als schliesset sich von selbst / daß die Wechsler / und Kauf-Leute wegen deren so wol formig als ohnformigen Wechseln diesem Gericht unterworffen / hingegen diejenige / so keine Wechsler und Kauf-Leute seynd / und doch einen formigen Wechsel-Brief ausgeben oder nehmen / acceptiren oder giriren / nur wegen dieses formigen Wechsel-Handels bey dem Wechsel-Gericht stehen / wegen des ohnformigen Wechslen aber bey ihrer gehörigen Instanz Red und Antwort geben müssen ; daß folgsam die formige Wechsel ohne Unterscheid deren Personen / die ohnformige Wechsel hingegen nur zwischen beedersents Kauf-Leuten zu diesem Wechsel-Gericht gehören.

Was für
Personen
dem Wech-
sel-Gericht
unter-
worffen /
und was
für Sachen
zu diesem
Gericht ge-
hören ?

S. IX.

Wie die Nothdurft bey diesem Wechsel-Gericht
zu handeln / und wie das Gericht *judicando* so wol/
als *exequendo* fürgehen
solle.

Wie die
Nothdurft
zu handeln/
und wie das
Gericht
judicando,
& *exequen-*
do fürge-
hen solle.

Dennach der Wechsel in offenem Glauben und Trauen bestehet / und auf die Beförderung des *Commercii* abzielet / mithin eine schleunige Ausrichtung / und Summarische Verfabrung erfordert / als ist schon oben S. 4. unter andern die Vorsehung beschehen / wie auf dem Fall (da Gefahr an der Zeit / oder an der Sach selbstn wegen besorgender Vertuschung oder Entäußerung des Schuldners Habschaft / oder Austritt dessen Person vorhanden ist) das Wechsel-Gericht sich zuverhalten habe.

Wann aber dergleichen Gefahr sich nicht äusseret / und doch der Glaubiger zu seiner Befriedigung in der Güte nicht gelangen mag / sondern veranlasset wird / mittels Gerichtlicher Assistenz des Schuldners Vermögen anzufassen / zu dem Ende die Gerichtliche Spörr zu begehren / so solle das Wechsel-Gericht auf des Klägers erstes Libell, und darinnen beygelegten Wechsel-Brief gleich beede Theil / und zwar nach gestalten Sachen bey nächsteren Raht-Gang / oder längsten bey der hierauf folgenden Session *peremptorie* zuerscheinen / erfordern / auch der Kläger diese seine Klag samt Beylagen in authentischer Form dem Beklagten durch den Gerichts-Ansager zeitlichen intimiren lassen. Und dieses zu dem Ende / daß wann des Klägers Forderung richtig / und keine Exception leidet / das Wechsel-Gericht dennoch die Sach in der Güte benzulegen / und den Kläger bey etwa an Seiten des Beklagten manglenden paaren Mitteln / zur Annehmung einer anständigen Caution, oder Verstattung zulänglicher Zahlungs-Fristen zuvermögen / Fleiß anfehren könne / worzu jedoch Kläger nicht solle gezwungen / sondern ihme auf Begehren die Execution in ordine, wie hernach stehet / ertheilet
werz

werden. Da aber Beklagter gegen dem Wechsel-Brief eine rechtliche Exceptionem vel dilatoriam, vel peremptoriam litis, das ist / oder eine aufzügige oder die Klage selbst alsogleich tilgende Einrede anzubringen hätte / solle er Beklagter oder dessen in Wechsel-Sachen Verständiger / und so wol zum Streit / als Vergleich genugsam Bevollmächtigter seine zu haben vermeinte Exceptiones mündlich erstatten / auch beide Theile noch selbe Session mündlich schliessen und gegenschliessen / der Gerichts-Notarius aber diese deren Partheyen mündliche Nothdurfts-Handlung mit allem Fleiß protocolliren / und zu mehrer der Sachen Richtigkeit von beeden Theilen unterschreiben lassen; Es wäre dann eine so wichtige Sache / welche auf deren Partheyen Verlangen mit gut Befund des Wechsel-Gerichts einen dreytägigen / jedoch peremptorischen Termin zum schriftlichen Schluß und Gegen-Schluß erforderete.

Das Wechsel-Gericht hat hierauf nach beschaffenen Dingen die Güte zwischen beeden Theilen zuversuchen / in Entstehung die münd- oder schriftliche Nothdurften durch die Partheyen und den Gerichts-Notarium irrotuliren zu lassen / und mit der Richterlichen Erkenntnis fürzugehen / auch dieselbe denen Partheyen stracks zu publiciren.

Wann durch dieses geschöpft und publicirte Urtheil ein oder andere Parthey sich beschwert zu seyn vermeinet / solle dieselbe die Appellation nach der Publicirung gleich stante pede mündlich anmelden / und der Gerichts-Notarius die appellirte Parthey mit dem Punct / worüber appelliret / und ob die Appellation zugelassen oder abgeschlagen worden / unter dem Urtheil anmercken. Alle in Sachen anordnende Erfordernungen / und nach gestalten Dingen zum Schluß und Gegen-Schluß zulassend dreytägiger Termin führen darumen die Clausulam peremptoriam mit sich / daß der Beklagte entweder selbst / oder gehörter Massen durch einen genugsam Bevollmächtigten so gewiß bey Gericht

erscheine/ oder in dem von Gericht bewilligten Triduo seine schriftliche Nothdurften erstatte / als im widrigen er mit seiner Exception oder respectivè Gegen-Schluss in hoc judicio nicht mehr gehöret / sondern über das/ was einkommen / gerichtlich erkennet werden solle.

Da nun erwehnter massen der Beklagte gegen den libellirten Wechsel-Brief keine rechtliche Exception einzuwenden hat / folgsam die Schuld richtig ist / und der Kläger zu weiterer Zahlungs-Frist / oder anderwärtigen Nachsicht in der Güte sich nicht verstehen will / oder aber das vom Wechsel-Gericht über gehandelte Nothdurft auf die Ertheilung der Execution ergangene Urtheil in rem judicatam, oder vollkommenen Stand rechtens erwachsen ist / solle das Wechsel-Gericht auf Anlangen des Klägers die Execution folgender gestalten ertheilen :

Die Contentirung inner drey Täg aufzulegen / sonst seye in die Spörz gewilliget.

Wann nun Beklagter in Zeit dieser drey-tägigen Verordnung den Kläger nicht befriediget / solle auf dessen Anruffen die Spörz simpliciter ohne Anhang / oder Gestattung weiteren Umtriebs der Sachen verwilliget werden / mit dem Bescheid : Fiat Spörz / und solle dieselbe durch den Gerichts-Botten also gleich fürgenommen werden.

Wie dann diese drey-tägige Verordnung auf eine fernere Rechts-Handlung gar nicht zuverstehen ist / weilen die Nothdurft oben verstandener massen schon ist angebracht worden / oder zu seiner Zeit hätte sollen angebracht werden / sondern es hat diesen Verstand / daß der Beklagte zu Vermeidung der Spörz den Klager inner diesen drey Tügen bezahlen / oder auf andere Weiß befriedigen / und auffer Klag halten solle. Zu dem Ende hat das Gericht von dem Beklagten keine Münd- oder schriftliche Exception oder Einrede in Executivis mehr anzunehmen / sondern den lähren Bescheid beyläuffig dahin zuertheilen :

Die-

Dieses Begehren hat nicht statt. Oder es kan nach beschaffenen Dingen / da die Exceptio gleichwol von einer Erheblichkeit zu seyn befunden wurde/ folgender Bescheid ergehen: Geflagter wird den Kläger zu folge der in Sachen ergangenen Verordnung zubefriedigen/ und hienach diese seine Nothdurst gleichwol anzubringen wissen.

Ob nun wol nach erhaltener Spörz in des Glaubiger Wahl stehet / auf bewegz oder ohnbewegliche Güter/ Rechte/ und Schuld-Forderungen zugreifen/ so solle doch dieses mit der Bescheidenheit beschehen/ daß nicht mehr / als was die Schuld beyläuffig in Capitali/ und gewöhnlichen Wechsel-Forderungen auch Gerichts-Unkosten betragen möchte / in die Spörz gezogen werde / wie dann auch ohne sonderbaher Rechtliche Ursach nicht solche Sachen in die Gerichtliche Spörz zu nehmen seynd / welche der Schuldner zum täglichen Gebrauch vonnöhten hat/ oder deren Execution ihm zum Schimpf gereichen wurde.

Zu dessen Beobachtung / und damit auch die Gerichtliche Spörz würcklich vollzogen werde/ solle der Kläger nach erhaltener Spörz dasjenige/ was er in die Gerichtliche Execution nehmen will / so viel möglich verzeichnen / solche Verzeichnis unter eigener / oder doch seines Gewalt-Tragers Handschrift und Pedtschafts-Fertigung dem Wechsel-Richter / oder dessen Amts-Verwalter vorzeigen / und wann selbige gut gehalten worden/ dem Gerichts-Ansager nebst der Spörzs-Berwilligung zu Vornehmung der Execution einhändigen / welcher so dann / wann Mobilien zu spörren seynd/ solche Spörz anderst nicht/ dann in Beyseyn des Klägers / oder dessen Gewalt-Tragers nebst Vorweisung / und abschriftlicher Hinterlassung so wol der Spörzs-Verordnung als der Specification vorzunehmen / und die spörrende Sachen ordentlich zubeschreiben hat.

Wobdurch der Kläger immisionem ex primo decreto, oder ein Gerichtliches Unterpfind auf die gespörte Habschaft erlanget; Da aber Geflagter als Contumax der Spörz nicht statt thun wurde/ solle der Ansager die Spörz-Berordnung / samt gemelter Specification darnieder / und einen Stein darauf legen / und der Kläger gleichwol pro immisso ex primo decreto in die in besagter Specification enthaltene Effecten gehalten / und dieses also gleich von dem Ansager bey dem Wechsel-Gericht schriftlichen angedeutet / auch von daraus auf ferneres in instanti an Seiten des Klägers beschehenes Anruffen zu dessen Sicherheit von des Geflagten Habschaft so viel Effecten, als des Klägers Forderung cum omni causa betraget / in Sequestro, auch da es für nöthig erachtet wird / mit Zuziehung der Wacht gezogen werden.

Wie Wir dann Unserem Hof-Kriegs-Rath aufgegeben / an seine Gehörde zuverfügen / daß auf Anlangen des Wechsel-Gerichts die erforderliche Assistenz durch die Wacht beschehe.

Hierauf stehet dem Kläger frey / gleich ohne Auswartung des sonst gewöhnlichen Tridui bey dem Wechsel-Gericht einzukommen / und nach beschaffenen Dingen die Schätzung deren gehörter massen gespört und sequestrirten Mobilien anzufuchen / welche auch Anfangs mit Vorwissen / hernach nochmalen mit Vorwissen / folgend nach diesen beeden drey-tägigen Berordnungen simpliciter verwilliget / und durch die Gerichts-Canzley gleich bey der ersten Tag-Satzung / es erscheine darbey der Schuldner / oder nicht / vorgenommen werden solle.

Und wie nun diese Schätzung bey der Canzley also bald zu schreiben / und zu expediren / solches auch denen Parthenen ohne Verzug mittels eines bey der Canzley angeheften Zettels kund zu machen / also wird demjenigen / so durch die Schätzung beschweret zu seyn vermeinet / die Überschätzung inner 8. Tagen von Zeit solcher Publicirung anzufuchen bevorstehen / diese Überschätzung auch gleich der Schätzung vorgenommen / und publiciret / in dem übrigen aber hernach keinem Theil eine weitere Schätzung

Schätzung zugelassen / sondern auf ferners Anruffen des Glaubigers die Einantwortung mit dem vorhergehenden Bescheid (Die Auslösung deren geschätzten Effecten inner drey Tagen aufzuerlegen / sonst seye in die Einantwortung gewilliget.) ergehen / und ohngehinderet des Beklagten Ausbleiben vollzogen / oder bey dessen Weigerung auf Bewilligung des Wechsel - Gerichts mit Zuziehung der Wacht vorgenommen werden.

Demnach aber in denen Fällen / wo etwann eines Beklagten Cassa, Activ - Schulden / oder andere Forderungen in die Spörz genommen worden / es keiner Schätzung bedarff ; als wird hierauf der Kläger bey der erstfolgenden Rahts - Session gleich um die Erfolglassung / oder Einantwortung ins Eigenthum / und zwar allemal vor diesem Wechsel - Gericht ohne Unterschied / ob des Beklagten Schuldner unter selbige / oder auch zu einer fremden Instanz gehöre / ordentlich zu begehren wissen / so auch über zwey gewöhnliche Vorwissens - Verordnungen / deren jede oberständener massen ein drey - tägige Frist ob sich hat / bewilliget / und die derentwegen erforderliche Decreta, und respectivè Ersuch - Schreiben ausgefertigt : diese Ordnung auch bey Executirung deren dem Glaubiger Versatz - Weiß angehängigten Baarschaften / oder richtigen Schuld - Scheinen (als deren Erfolglassung / und Einantwortung ins Eigenthum gleich mit der ersten Klag anzusuchen ist) beobachtet werden solle / jedoch dergestalt / daß der Kläger in diesem nicht weniger als in denen in nächst vorhergehenden Fällen / nach der über zwey Vorwissens - Verordnungen behebten Einantwortung einer dem Beklagten zugehörig gewesener Forderung die Bezahlung derselben nicht eben bey diesem Wechsel - Gericht als des Beklagten Obrigkeit / sondern bey jener Instanz , wo sein des Beklagten Schuldner hingehörig ist / ansuchen müsse.

Begebe sich aber / daß der Glaubiger keine Mittel bey dem Schuldner wüste / oder auch sonst etwa

nichts specificè zu verzeichnen vermögte / solle der
Anfager sich dennoch mit dem Kläger / oder dessen
Gewalthaber zu dem Schuldner begeben / und
wann sich gleichwolen anständige Güter bey dem-
selben finden würden / solche in die Spörz genom-
men / und also / wie oben verordnet / weiters ver-
fahren werden.

Da aber bey dem Schuldner gar keine Zah-
lungs - Mittel sich befinden mögten (welches der
Anfager jedesmal seinem Executions - Schein einzu-
verleiben haben wird) kan der Kläger nebst Bey-
legung dieses Scheins bey nächst - folgender Session,
oder da Gefahr an der Zeit obhanden / gleich in
instanti um den Personal - Arrest des Beklagten /
beym Wechsel - Gericht anlangen / welcher Arrest
dann auch nach beschaffenen Dingen / und genugs-
sam erwogenen Umständen / insonderheit wann der
Beklagte mit einer anständigen Caution, oder ander-
wertigen Versicherung des Klägers nicht gleich auf-
kommen möchte / simpliciter kan verwilliget / und
zu dessen Vornemmung das Behörige ausgefertigt
werden ;

Welches auch in dem Fall / wann aus dem
Executions - Schein klar erhellen würde / daß die
in die Spörz genommene Güter / dem beyläuffigen
Werth nach / zu Befriedigung des Creditoris nicht
erflecklich wären / wegen des Abgangs also gehal-
ten / und der Beklagte auf Anlangen des Klägers
unerwartet der würcklichen Schätzung unter einsten
zur Namhaft - Machung / allen falls auch Gerichtlicher
Depositirung mehrerer Güter durch den sonst fol-
genden Personal - Arrest angehalten werden mag.

Es solle auch der Kläger die unrichtig / oder
uneinbringliche Schulden / oder auch andere ungül-
tige Mittel gar nicht / die Schlechtere aber nur in
dem Fall / wann der Schuldner kein bessere hätte /
und solches auf Begehren des Klägers mit einem
Cörperlichen Eid beteuren könnte / jedoch auch diese
nur dem innerlichem Werth nach / und ohne sein
Ver-

Verlust / und Schaden anzunehmen schuldig seyn.

Da aber ohnbewegliche Güter / Gülden / Häuser / und Grund-Stück in die Execution zunehmen wären / solle der Ansager ohne weiterer Auf-Lag bey dem Wechsel-Gericht das geziemende Ersuch-Schreiben an diejenige Instanz, welcher sothane Güter / Gülden / und Grund-Stück unterworffen seynd / auswürcken / und dieses Ersuch-Schreiben gehöriger Orten überreichen.

Zu dem Ende haben Wir auch an Unsere N. De. Regierung sowol / als andere Dicasteria, und nachgesetzte Gerichts-Stellen / zumalen auch Grund-Bücher verfügen lassen / daß selbe auf beschehenes Ersuchen des Wechsel-Gerichts die exequiren wollende Güter / Gülden / Häuser / und Grund-Stück cum effectu hypothecæ judicialis alsobald ansätzen / und gehörigen Orts fürmercken / oder inhibiren lassen / und darauf mit denen fernern Gradibus Executionis auf Anlangen des Klägers verfahren / wiewolen dieses alles mit Vorbehalt der Grund-Herrlichen Jurium, und gewöhnlichen Taxen beschehen solle.

Es können aber obbemelte von dem Wechsel-Gericht um die Execution ersuchte Instantien als Judices Executionis keine Exception des Geflagten weder in Causa principali noch incidenti anhören; immassen der Geflagte solche Exceptiones bey dem Wechsel-Gericht in obbemelten Fristen peremptoriè anzubringen / widrigens die Execution zu befahren hat.

Die Gerichts-Unkosten belangend / sollen dieselbe bey der ersten Tagsatzung ohngehindert ein oder andern Theils Ausbleibens moderirt; auch für die Bemühung deren Rechts-Vorsprecheren / und Advocaten so viel / als es bey andern Gerichten üblich / passiret werden.

Wann die zuerkannte Gerichts-Unkosten nicht gleich mit dem Capital und Interesse eingebracht

werden können / solle derentwegen kein besonderer Executions - Proceß abgeführt / sondern nach erfolgter Moderirung mit der vorhin der Hauptschuld halber erworbenen Execution, auch wegen derer zuerkannten Unkosten / als eines nothwendigen Accessorii, fortgefahren werden.

Folgen die Eids-Formulen /

Welche dieses Gerichts Personen abzulegen haben.

Erste des Richters.

Eids-Formulen welche dieses Gerichts Personen abzulegen haben.
Erste des Richters.

Ihr werdet schwören einen Eid zu **GOTT** dem Allmächtigen / und bey euren Ehren / und Trauen angeloben / dem Richter = Amt des Wechsel-Gerichts / zu welchen ihr erkieset worden / nach euren besten Verstand aufrecht / und redlich abzuwarten / keiner Parthey anhängig / oder rahtsam zu seyn / sondern dem Armen / als dem Reichen / dem Reichen als dem Armen ein gleiches Recht zu ertheilen / und darinnen nach denen mehrern Stimmen zu sprechen / auch weder Mieth / Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch ichtes anders anzusehen / und sonsten alles das zu handeln / und zu thun / so einem verpflichteten Richter gebühret / und er zu thun schuldig / auch der Ehrbar:

bar= und Gerechtigkeit gemäß ist / ge= treulich / und ohne Gefährde.

Änderte der Bessiger.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Änderter Eid der Bessiger. **GOTT** dem Allmächtigen / und bey euren Ehren / und Trauen angeloben / dem Bessiger= Amt des Wechsel= Gerichts / zu welchen ihr allhier erkieset worden / nach eurem besten Verstand aufrecht / und redlich abzuwarten / keiner Parthey anhängig / oder rahtsam zu seyn / sondern dem Armen als dem Reichen / und dem Reichen als dem Armen ein gleiches Recht zu ertheilen / auch weder Nieth / Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch ichtes anderes anzusehen / und sonsten alles das zu handlen / und zu thun / so einem verpflichteten Bessiger gebühret / und er zu thun schuldig / auch der Ehrbar= und Gerechtigkeit gemäß ist / getreulich und ohne Gefährde.

Dritte des Gerichts=Notarii.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Dritter Eid des Gerichts=Notarii. **GOTT** dem Allmächtigen / und bey euren Ehren / Trauen und Glau= ben angeloben / dem Notariat= oder Ge= richts=

richts = Schreiber = Amt bey dem allhiesi-
gen Wechsel = Gericht nach eurem besten
Verstand aufrecht und redlich abzuwar-
ten / keiner Parthey anhängig zu seyn /
alles was euch in Amts = Sachen ver-
trauet wird / in geheim / und das Ge-
richts = Protocoll in guter Ordnung zu
halten / auch einem jeden die Erkantnus /
Rathschläg / und was dergleichen Can-
zeley = Expeditiones seynd / ohne Steige-
rung der Tax , welche gemacht wird /
folgen zu lassen / auch in übrigen alles
das zu thun / was einem geschwornen
Notario von Rechts wegen gebühret /
getreulich und ohne Gefährde.

Vierte der Ansager und Botten.

Vierte Eid
der Ansager
u. Botten.

Ihr werdet schwören einen Eid zu
GOTT dem Allmächtigen / eurem
Ansager = und Botten = Dienst bey dem
allhiesigen Wechsel = Gericht nach eurem
besten Verstand / und Fleis abzuwarten /
und über eure Verrichtung ehrbare Re-
gister zu halten / auch alles das zu thun /
was einem redlichen Ansager oder Bot-
ten zu thun gebühret / getreulich / und
ohne Gefährde.

Folgendes ist über den abgelesenen Eid nachzu-
sprechen :

Was

Was mir anjetzo vorgehalten worden/ das habe ich alles recht und wol verstanden/ will auch demselben also getreulich nachkommen/ so wahr mir GOTT helffe.

Anderter Titul.

Von der Appellation des Wechsel - Gerichts/ oder anderer Instanz.

Paragaphus Primus.

Von dem Appellations - Richter/ und Bey-
sitzern / auch deren Erkantnus.

Damit die Parteyen an ihrem Recht keiner Dingen verkürzet / sondern vielmehr dabey gehandelt / allenfalls bey sich äusserenden Beschwerden das Recht wieder hergestellt werde / haben Wir ein Appellations - Wechsel - Gericht gnädigst angeordnet / welches in einem Appellations - Richter von dem Herren - Stand / dann in sechs Mercantil - Rächten bestehen / deren der Erste aus Unserer N. De. Regierung / der Anderte ein Obrist - Hof - Marschallischer Assessor , der Dritte ein Statt - Gerichts - Assessor , der Vierdte ein Niederläger / der Fünfte ein Hof - Befreyter / dann der Sechste ein Burgerlicher Handels - Mann neben einem Actuario seyn / und wegen deren Personen das Behörige nach Publicirung dieser Unserer Ordnung intimiret werden solle.

Von dem
Appella-
tions Rich-
ter/ und
Beysitzen/
auch deren
Erkantnus.

§. II.

Wie nun die Appellation von der ersten Instanz durch die Parthenen angemeldet werden / daß nemlich solches zu Gewinnung der Zeit gleich stante pede mündlich beschehen solle / dieses ist schon oben Tit. 1. §. 9. vorgesehen. Beide Parteyen sollen dann über die angemelte und zugelassene Appellation

tion noch selbe Rahts-Session die Acta recollationiren / oder wie vor / zusammen richten / besiglen / und dem Gericht zu alsobaldiger Absendung ad Judicium Appellationis behändigen.

§. III.

Der Appellations - Richter hat zu vorkommenden Berathschlagungen denen sechs Mercantil - Rähten sammentlich ansagen zu lassen / und da ein oder anderer aus erheblichen Ursachen ausbliebe / wenigst mit vier Mercantil - Rähten die bey erster Instanz gehandlete / und irrotulirte Nohtdurften alles Fleisses zu erwegen / und darüber nach denen mehrern Stimmen zu erkennen / auch das geschöppte Declarations-Urthl ad publicandum der ersten Instanz samt denen Actis ohne Verzug zuruck zusenden.

§. IV.

Wann wegen des Appellanten besorgenden Austritts / oder Distrahirung seiner Habschaft einige Gefahr ab dem Verzug beruhete / ist der Appellans dem Appellato um das / so in erster Instanz erkannt worden / genugsame Caution zu leisten schuldig / auch da er in dieser anderten Instanz weiter verlustiget / und pro temerè Appellante erkannt wurde / gebührend zu bestraffen.

Nota.

Der Appellations - Richter / und diejenige Wechsel - Rähte / welche schon vormalen als Rähte / oder Assessores bey anderen Gerichts - Stellen ihr Eid abgelegt / seynd nicht schuldig bey diesem Appellations - Gericht ferners zu schwören / massen sie sich des abgelegten Richter - Rahts - oder Gerichts - Besizers - Eids zu erinnern haben. Diejenige aber / welche ein dergleichen Eid noch niemalen abgeschworen / sollen es mutatis mutandis , wie oben circa finem tituli primi enthalten ist / vor dem Appellations - Gericht ablegen.

Dritter

Dritter Titul.

Von der Revision, oder letzten Instanz in Wechsel-Sachen.

§. I.

Vwolen unter andern rechtlichen Behelffen die Revision zum Schuß und Schirm der Gerechtigkeit / und Darthuung der Unschuld eingeführet ist / so giebet es dennoch die Erfahrung / daß solche Revision von verschiedenen Parteyen allein zu Verlängerung deren Rechts-Führungen mißbraucht werde; wann Wir aber diesen Miß-Brauch keines wegs gestatten / dahero zuseherist in Wechsel-Sachen nicht nur in denen jenigen Fällen die Revision abgeschlagen wissen wollen / in welchen sie vermög der den 14. May 1669. ausgegangenen Revisions-Ordnung §. I. ohne dem nicht zulässig ist / sondern Wir wollen auch sothane Revision in Wechsel-Sachen damals nicht leicht zulassen / wann zwey gleichmäßige Urthl von dem Wechsel-Gericht erst- und anderter Instanz ergangen seynd; Es wäre dann / daß der Revisions-Werber so erhebliche / und rechtlich dargethane Ursachen seiner Beschwerden Uns vorbrächte / welche eine mehrere Rechts-Untersuchung / und Revisionem actorum ohnungänglich erfordereten.

von der Revision, oder letzten Instanz in Wechsel-Sachen.

§. II.

Auf solchem Fall solle die Revision von Zeit der publicirten Declaration inner 8. Tagen peremptoriè von dem beschwerten Theil / oder dessen Gewalt-Trager bey Unserer Hof-Sankley schriftlich angebracht / und die Beschwerde rechtlich dargethan / und wann die Revision zugelassen / das Juramentum calumniæ vor dem Appellations-Gericht bey der erst peremptoriè bestimmten Tagsatzung abgelegt / auch die Acta cum motivis nach Hof befördert werden.

§. III.

Es solle aber wegen der bey Uns suchenden / auch zugelassenen Revision, keines wegs die Execu-

tion des bey dem Appellations - Gericht geschöpfften Urths eingestellet / sondern die Contentirung dem bey gedachten Appellations - Gericht obsiegenden Theil geleistet / oder nach beschaffenen Umständen wenigsten das zuerkannte Quantum an ein drittes sicheres Ort auf Zinsung bis zu dem ergehenden Revisions - Urth angelegt werden.

§. IV.

Wir werden auch die revidirende Wechsel - Sachen vor anderen / gestalten Dingen nach / beschleunigen / in einer Monats - Frist berathschlagen / und Uns zu Unseren Endschlus gehorsamst vortragen lassen.

§. V.

Wie übrigens die Execution über ein Revisions - Spruch / oder ein anderes in rem iudicatum erwachsenes Urth zu verhängen seye ; ist schon oben Tit. I. §. 9. enthalten.

Beschluß.

A obstehende Wechsel - Ordnung / und was weiters bey dem Wechsel - Gericht / erst - andert - und letzter Instanz von Uns mit wolbedachten Muth / dem Commercio zum Besten geordnet worden / hat sich Männiglich in diesem Unserem Erz - Herzogtum Oesterreich unter der Enns zu richten / in ein und andern in begebenden Fällen würcklich und ohnverbrüchlich zugeleben / und darwider keines wegs zu handeln. Doch halten Wir Uns bevor / diese Wechsel - Ordnung / auch Bestellung des Gerichts ins künftig / aus selbst fürfallenden /
oder

oder Uns von dem Handel = Stand / oder
Gerichts = Stellen gehorsamst fürbringenden
Ursachen zu ändern / zu minderen / oder zu
vermehreren.

Es beschiehet hieran Unser Gnädigst-
wolgefällig- und ernstlicher Willen und Mei-
nung. Geben in Unserer Statt Wienn den
zehenden Septembris / im Sibenzehenhundert
Sibenzehenden / Unserer Reiche / des Römi-
schen im Sechsten / deren Hispanischen im
Vierzehenden / des Hungarisch- und Böhei-
mischen im Siebenden Jahre.

Carl.



Philipp Ludwig Graf von
Sinzendorf.

Ad Mandatum Sac. Cæf. & Cath.
Majestatis Proprium.

Johann Georg Mannagetta.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

